
ZIVILRECHTLICHE FRAGEN ZUR UMSETZUNG DER EU- LIEFERKETTENRICHTLINIE

Dr. Bastian Brunk*

Max-Planck-Institut für ausländisches

und internationales Privatrecht

Mittelweg 187, 20148 Hamburg

brunk@mpipriv.de

17. April 2026

A. Einleitung

- 1 Für das Lieferkettenrecht bildet das Inkrafttreten der europäischen Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD)¹ am 25. Juli 2024 den vorläufigen Höhepunkt der europäischen Rechtsentwicklung. Die in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte² entwickelten menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten („due diligence“) werden damit für Unternehmen EU-weit verbindlich. Für das deutsche Lieferkettengesetz (LkSG)³ geht damit ein erheblicher Anpassungsbedarf einher, der nachfolgend mit Blick auf die Sorgfaltspflichten (dazu Rn. 11 ff.) und die zivilrechtliche Haftung (Rn. 47 ff.) näher beleuchtet werden soll. Dabei berücksichtigt das Gutachten die jüngsten Entwicklungen aufgrund der Omnibus-I-Richtlinie⁴ (zur Rechtsentwicklung Rn. 2 ff.), insbesondere deren Bedeutung für die private Rechtsdurchsetzung der Sorgfaltspflichten.

B. Allgemeines

I. Regulatorische Entwicklung

- 2 Die EU-Lieferkettenrichtlinie sollte ursprünglich noch in diesem Jahr – nämlich bis zum 26. Juli 2026 – in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Infolge des globalen ESG-Backlash,⁵ der Eintrübung der Konjunktur und damit verbunden der Sorge vor mangelnder Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen nahmen jedoch die Rufe nach Entlastung und Bürokratieabbau zu. In diesem Sinne wurden im Draghi-Report die europäischen Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)⁶ und – obwohl zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht anwendbar – die Sorgfaltspflichten der EU-Lieferkettenrichtlinie als eine wesentliche Quelle regulatorischer Belastung („a major source of regulatory burden“) bezeichnet.⁷ Der europäische Gesetzgeber reagierte umgehend mit einer weitreichenden Abschwächung des Regelwerks: Mit der sog. „Stop the Clock“-Richtlinie⁸ wurde die Umsetzungsfrist für die CSDDD zunächst um ein Jahr auf den 26. Juli 2027 verlängert. Durch die Omnibus-I-Richtlinie wurde diese Frist um ein weiteres Jahr auf den

* Dr. Bastian Brunk ist Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Das Gutachten wurde im Auftrag von Oxfam Deutschland e.V. erstellt. Es gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder. Anmerkungen und Fragen können an brunk@mpipriv.de gerichtet werden.

¹ Richtlinie (EU) 2024/1760 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, ABl. L 2024/1760 vom 5.7.2024.

² UN Human Rights Council, Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework, UN Doc. A/HRC/17/31.

³ Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021, BGBl. I S. 2959.

⁴ Richtlinie (EU) 2026/470 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen, ABl. L 2026/470 vom 26.2.2026.

⁵ Vgl. Renner, ZEuP 2025, 719 ff.

⁶ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15.

⁷ EU, The Future of European competitiveness, 2024, Part B, In-depth analysis and recommendations, S. 318.

⁸ Richtlinie (EU) 2025/794 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen, ABl. L 2025/794 vom 16.4.2025.

26. Juli 2028 verschoben. Für Unternehmen sollen die Umsetzungsbestimmungen ab dem 26. Juli 2029 gelten (Art. 37 Abs. 1 CSDDD⁹).

- 3 Die Omnibus-I-Richtlinie schiebt nicht nur den Umsetzungs- und Anwendungszeitpunkt hinaus; sie führt auch zu einer erheblichen Beschränkung des Anwendungsbereichs. Sollte die Richtlinie ursprünglich – nach einer mehrjährigen gestaffelten Einführung („phasing-in“) – für EU-Unternehmen mit im Durchschnitt mehr als 1.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. Euro gelten, wurden die maßgeblichen Schwellenwerte durch die Omnibus-I-Richtlinie auf 5.000 Beschäftigte und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 1,5 Mrd. Euro erhöht. Für drittstaatliche Unternehmen gilt die Regelung nun erst ab einem in der EU erzielten jährlichen Nettoumsatz von 1,5 Mrd. Euro (zuvor: 450 Mio. Euro).¹⁰ Ein Großteil der derzeit vom deutschen LkSG betroffenen ca. 5.000 Unternehmen¹¹ wird damit zukünftig aus dem Anwendungsbereich herausfallen; die Bundesregierung geht von 150 Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland aus, die zukünftig unter Geltung der neuen Schwellenwerte sorgfaltspflichtig sein werden.¹²
- 4 Neben dem Anwendungsbereich greift die Omnibus-I-Richtlinie auch in das Pflichtengefüge ein. Dies gilt weniger für die eigentlichen Sorgfaltspflichten, bei denen lediglich die Anforderungen an die Risikoanalyse reduziert (näher Rn. 21) und die Pflicht zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gestrichen (Rn. 31) wurde. Einen erheblichen Eingriff stellt demgegenüber die Streichung der zivilrechtlichen Haftung gemäß Art. 29 Abs. 1 CSDDD dar (eingehend Rn. 75). Der deutsche Gesetzgeber sollte erwägen, dies durch Schaffung einer entsprechenden Haftungsgrundlage im deutschen Recht zu kompensieren (Rn. 105).

II. Umsetzungsspielräume

- 5 Bevor die aufgeworfenen Fragen einer näheren Untersuchung unterzogen werden, stellt sich zunächst die Frage nach den allgemeinen Umsetzungsspielräumen für den Gesetzgeber. Diese werden zum einen durch die Vorgaben zur Vollharmonisierung gemäß Art. 4 Abs. 1 CSDDD und zum anderen durch das Verschlechterungsverbot aus Art. 1 Abs. 2 CSDDD begrenzt.

1. Harmonisierungsgrad (Art. 4 CSDDD)

- 6 Die CSDDD verfolgt hinsichtlich des Harmonisierungsgrads einen differenzierten Ansatz, der dem deutschen Umsetzungsgesetzgeber je nach Regelungsbereich unterschiedlich weite Spielräume eröffnet. Art. 4 Abs. 1 CSDDD benennt abschließend die Bestimmungen, für die eine Vollharmonisierung gilt: In diesen Bereichen dürfen die Mitgliedstaaten weder strengere noch mildere Vorschriften erlassen. Außerhalb dieses vollharmonisierten Kerns können die Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 2 CSDDD weitergehende Anforderungen beibehalten oder einführen, soweit dies mit dem Unionsrecht vereinbar ist (Mindestharmonisierung).
- 7 Zum vollharmonisierten Kern zählen – mit Ausnahme von Art. 7 CSDDD (Risikomanagement und Grundsatzerklärung) und Art. 10 Abs. 6, 11 Abs. 7 CSDDD (Aussetzung der Geschäftsbeziehung) – die Bestimmungen zu den Sorgfaltspflichten, namentlich zur Risikoanalyse und -priorisierung (Art. 8 und 9 CSDDD), zu den Präventions- und Behebungsmaßnahmen (Art. 10 und 11 CSDDD), zum

⁹ Soweit nicht anders angegeben, wird auf die CSDDD in der durch die Omnibus-I-Richtlinie geänderten Fassung verwiesen.

¹⁰ Näher zur Beschränkung des Anwendungsbereichs *Voland/Nowalder*, ESG 2026, 43 (44 f.).

¹¹ Nach Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/*Mittwoch/Bremenkamp*, 1. Aufl. 2023, LkSG § 1 Rn. 17 gilt das LkSG für 4.800 Unternehmen; „Große Mehrheit für Lieferkettengesetz“, Handelsblatt v. 03.01.2024, online abrufbar unter <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/mittelstand/lieferkette-grosse-mehrheit-fuer-lieferkettengesetz/100002172.html> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026) geht von 5.200 Unternehmen aus.

¹² Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, Drs. 21/1024 v. 10.10.2025, S. 6.

Beschwerdemechanismus (Art. 14 CSDDD) sowie zur Wirksamkeitsüberprüfung (Art. 15 CSDDD) und Berichterstattung (Art. 16 CSDDD). Die Vorschriften zur Rechtsdurchsetzung gehören demgegenüber nicht zum vollharmonisierten Bereich des Art. 4 Abs. 1 CSDDD. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen zur zivilrechtlichen Haftung in Art. 29 CSDDD. Insoweit verbleibt den Mitgliedstaaten ein erheblicher Gestaltungsspielraum, der nur durch die Vorgaben aus Art. 29 Abs. 2 bis 6 CSDDD begrenzt wird (näher Rn. 101). Insbesondere kann der deutsche Gesetzgeber – trotz Streichung der entsprechenden Vorgaben aus Art. 29 Abs. 1, Abs. 3 lit. d und Abs. 7 CSDDD – Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung, zur Prozessstandschaft und zur international zwingenden Anwendbarkeit erlassen, worauf ErwGr. 49 der Omnibus-I-Richtlinie auch ausdrücklich hinweist.

2. Verschlechterungsverbot (Art. 1 Abs. 2 CSDDD)

- 8 Gemäß Art. 1 Abs. 2 S. 1 CSDDD darf die Richtlinie nicht als Rechtfertigung für eine Senkung des Schutzniveaus hinsichtlich der Menschenrechte und des Umwelt- oder Klimaschutzes dienen (Verschlechterungsverbot). In Deutschland wurde auf Grundlage dieser Regelung vertreten, dass das mit dem LkSG verbundene Schutzniveau bei der Umsetzung der CSDDD nicht unterlaufen werden dürfe. Dies gelte insbesondere für den persönlichen Anwendungsbereich aus § 1 LkSG; der Gesetzgeber müsse die CSDDD daher entweder für Unternehmen ab 1.000 Beschäftigten und ohne Umsatzvorgaben oder als eigenständiges Sorgfaltspflichtengesetz neben dem weiterhin bestehenden LkSG umsetzen.¹³
- 9 Der europäische Gesetzgeber hat auf diese Diskussion reagiert, indem er in der Omnibus-I-Richtlinie die Regelung zum Verschlechterungsverbot durch den neuen Art. 1 Abs. 2 S. 2 CSDDD ergänzt hat. Dort heißt es nun ausdrücklich: „Satz 1 dieses Absatzes hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, zum Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden Richtlinie geltende nationale Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit, insbesondere ihren Anwendungsbereich, anzupassen, um sie an die vorliegende Richtlinie anzugleichen.“ Damit legt der EU-Gesetzgeber fest, dass der Anwendungsbereich aus Art. 2 CSDDD für das (zukünftige) LkSG übernommen werden darf; ein Verstoß gegen das unionsrechtliche Verschlechterungsverbot ist damit nicht verbunden.¹⁴
- 10 Die Diskussion dürfte damit aber nicht beendet sein. Ein Verschlechterungsverbot kann sich nämlich nicht nur aus Art. 1 Abs. 2 CSDDD, sondern auch aus dem UN-Sozialpakt¹⁵ ergeben.¹⁶ Insoweit bleibt auch weiterhin fraglich, ob der deutsche Gesetzgeber den Anwendungsbereich für die Sorgfaltspflichten gegenüber § 1 LkSG durch Heraufsetzen der Schwellenwerte beschränken darf.

¹³ In diesem Sinne *Mittwoch*, NJW 2024, 2353 ff.; *Zimmer/Langbein*, NZA 2025, 1151 (1154 f.); mit dem Vorschlag einer zweispurigen Lösung *Hübner/Lieberknecht*, NJW 2024, 1841 (1842); a.A. *Dürr/Stark*, EuZW 2025, 156 (161 f.); *Ruttloff/Wagner/Hahn*, NJW 2024, 3401 (3403); *Stöbener de Mora/Noll*, NZG 2024, 1391 (1392): „erscheint konstruiert“.

¹⁴ Näher *Wiedmann/Hagel*, CCZ 2026, 7 (8).

¹⁵ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, BGBl. 1973 II S. 1569.

¹⁶ Vgl. DIMR, Schutzniveau des Lieferkettengesetzes erhalten: Zum Rückschrittsverbot aus dem UN-Sozialpakt, 2024, abrufbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/DIMR_Stellungnahme_Schutzniveau_des_Lieferkettengesetzes_erhalten.pdf (zuletzt abgerufen am 27.03.2026); *Krajewski*, Weder Rückschritt noch Frustration: Europa- und völkerrechtliche Grenzen einer Änderung des Lieferkettengesetzes, Verfassungsblog v. 21.03.2025, online abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/lksg-menschenrechte/> (zuletzt abgerufen am 27.03.2026).

C. Sorgfaltspflichten (Art. 8 ff. CSDDD)

I. Überblick

- 11 Die EU-Lieferkettenrichtlinie hält wie zuvor das LkSG¹⁷ weitgehend an dem Sorgfaltspflichtenstandard der UN-Leitprinzipien fest. Dessen Grundelemente – Grundsatzerklärung („policy commitment“), Risikoanalyse („impact assessment“), Abhilfe- und Behebungsmaßnahmen („integration“), Wirksamkeitsanalyse („tracking“) und Berichterstattung („reporting“) – finden sich daher sämtlich als Sorgfaltspflichten in der CSDDD wieder.¹⁸ Auf den ersten Blick zeigt sich damit von den UN-Leitprinzipien über das LkSG zur CSDDD eine weitgehende Kontinuität, wodurch die Rechtsanwendung erleichtert wird. Insbesondere kann bei der Umsetzung und Anwendung der CSDDD auf die bisherigen Erfahrungen aufgebaut werden; die Umsetzung der CSDDD kann und sollte durch Anpassung und Ergänzung des LkSG erfolgen. Zudem können die UN-Leitprinzipien, die in ErwGr. 5 CSDDD ausdrücklich referiert werden, weiterhin bei der Auslegung der Sorgfaltspflichten Berücksichtigung finden.¹⁹
- 12 Durch die CSDDD erfahren die einzelnen Sorgfaltspflichten im Vergleich zum LkSG allerdings eine deutliche Ausdifferenzierung, die sich im erheblichen Umfang der einzelnen Regelungen widerspiegelt. Dadurch soll eine EU-weit möglichst einheitliche Rechtsanwendung ermöglicht werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen (ErwGr. 31). Aus der Sicht des Rechtsanwenders werden die Regelungen durch ihren Umfang und ihre Detaildichte in der Handhabung allerdings nicht einfacher. Zudem besteht die Gefahr, dass die Richtlinie durch Überkomplexität ihr Regelungsziel nicht nur verfehlt, sondern die Zielerreichung sogar hemmt („regulatory paradox“).²⁰ Insoweit fragt sich, ob es ein schlankeres Regelwerk – allerdings: mit starken Enforcement-Mechanismen – nicht auch getan hätte.²¹
- 13 Allerdings setzt die CSDDD auch neue Impulse: Hervorzuheben ist insbesondere die Abhilfeverpflichtung aus Art. 12 CSDDD, die erstmals die in Prinzip 22 der UN-Leitprinzipien vorgesehene Wiedergutmachungspflicht („remediation“) auf eine rechtliche Basis stellt (näher Rn. 35 f.). Eine entsprechende Verpflichtung findet sich im LkSG bisher nicht. Die weiteren mit der CSDDD verbundenen Neuerungen für die Sorgfaltspflichten werden nachfolgend im Überblick dargestellt:

II. Reichweite der Sorgfaltspflichten in Konzern und Aktivitätskette

- 14 Neuerungen bringt die CSDDD zunächst für die Anwendung der Sorgfaltspflichten im Konzern. Bisher muss eine Muttergesellschaft die Sorgfaltspflichten bei Tochterunternehmen beachten, wenn diese entweder selbst als Zulieferer Teil der Lieferkette oder gemäß § 2 Abs. 6 S. 3 LkSG in den eigenen Geschäftsbereich der Muttergesellschaft einbezogen sind. Letzteres betrifft alle unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen, auf die die Muttergesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.²²

¹⁷ Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 41.

¹⁸ Ausführlich zur Due Diligence nach den UN-Leitprinzipien *Brunk*, Menschenrechtscompliance, 2022, S. 213 ff.

¹⁹ Zur Berücksichtigung der UN-Leitprinzipien bei der Auslegung des LkSG vgl. *Brunk*, in: Kalss/Torggler, Lieferkettenverantwortung, 2024, S. 41 (51 f.); Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Hein/Vossen, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 164: UN-Leitprinzipien seien „jedenfalls im Rahmen einer teleologischen und gescheshistorischen Auslegung heranzuziehen“.

²⁰ Grundlegend zum Regulierungsparadox *Sunstein*, Paradoxes of the Regulatory State, 57 U. Chi. L. Rev. 407 (1990).

²¹ Für eine gänzliche Ersetzung der öffentlich-rechtlichen Pflichten durch eine (wirksame) zivilrechtliche Haftung plädiert *Wagner*, Die Lieferkette braucht das Haftungsrecht, F.A.Z. v. 2. Juli 2025, S. 16.

²² Dazu *Brunk*, in: Kalss/Torggler, Lieferkettenverantwortung, 2024, S. 41 (46 ff.).

Zukünftig sind Tochterunternehmen direkt in den Anwendungsbereich der Sorgfaltspflichten der obersten Muttergesellschaft einbezogen (vgl. Art. 8 Abs. 1 CSDDD: „negative Auswirkungen [...] aus ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und der ihrer Tochterunternehmen“). Damit entfällt das Kriterium des bestimmenden Einflusses.²³

- 15 Darüber hinaus dehnt die Richtlinie den Anwendungsbereich der Sorgfaltspflichten auf die Aktivitätskette (Art. 3 Abs. 1 lit. g CSDDD) aus. Diese unterscheidet sich von der Lieferkette gemäß § 2 Abs. 5 LkSG dadurch, dass sie neben vorgelagerten Tätigkeiten (*upstream*) auch bestimmte nachgelagerte Tätigkeiten von Geschäftspartnern (*downstream*) einbezieht. In der Praxis dürfte sich diese konzeptionelle Erweiterung zwar kaum auswirken, da sich die in den Anwendungsbereich einbezogenen Tätigkeiten auf die Bereiche Vertrieb, Beförderung und Lagerung beschränken (Art. 3 Abs. 1 lit. g Ziff. ii CSDDD). Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die auch bisher schon unter den weiten Lieferkettenbegriff des § 2 Abs. 5 S. 2 LkSG („bis zu der Lieferung an den Endkunden“) subsumiert werden konnten.²⁴ Auch wenn die Neuausrichtung auf die Aktivitätskette daher nur in Grenzfällen zu einer echten Erweiterung des Anwendungsbereichs führt, ist die damit verbundene Klarstellung zu begrüßen.
- 16 Mit der CSDDD entfällt zudem weitgehend die unterschiedliche Behandlung von unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern. Bisher müssen deutsche Unternehmen die LkSG-Sorgfaltspflichten im Hinblick auf ihre unmittelbaren Zulieferer stets beachten (§ 5 bis 8 LkSG), hinsichtlich ihrer mittelbaren Zulieferer jedoch nur bei substantiiertem Kenntnis von Menschenrechts- und Umweltverstößen (§ 9 Abs. 3 LkSG). Die EU-Kommission hat dieses Konzept zwar in ihrem Entwurf für die Omnibus-Richtlinie aufgegriffen,²⁵ der Vorschlag konnte sich im Gesetzgebungsprozess jedoch nicht durchsetzen.²⁶ Die Sorgfaltspflichten aus Art. 8 ff. CSDDD beziehen sich daher ohne weitere Abstufung auf „Geschäftspartner“, worunter nach der Definition in Art. 3 Abs. 1 lit. f CSDDD direkte und indirekte Geschäftspartner zu fassen sind. Allerdings dürfen Unternehmen bei der Festlegung geeigneter Abhilfe- und Behebungsmaßnahmen nach Art. 10 Abs. 1 UAbs. 2 lit. b und Art. 11 Abs. 1 UAbs. 2 lit. b CSDDD weiterhin zwischen direkten und indirekten Geschäftspartnern differenzieren. Zudem wurde durch die Omnibus-I-Richtlinie in Art. 8 Abs. 2a lit. c CSDDD eine Regelung ergänzt, wonach die eingehende Risikoanalyse gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. b CSDDD sich vorrangig auf solche Bereiche beziehen darf, an denen direkte Geschäftspartner beteiligt sind, falls negative Auswirkungen in mehreren Bereichen als gleichermaßen wahrscheinlich oder gleichermaßen schwerwiegend eingestuft werden.
- 17 Nach der Verwaltungspraxis des BAFA muss eine Muttergesellschaft die Sorgfaltspflichten des LkSG nicht nur hinsichtlich ihrer eigenen Zulieferer erfüllen, sondern auch hinsichtlich Zulieferern von Tochterunternehmen, die gemäß § 2 Abs. 6 S. 3 LkSG zu ihrem eigenen Geschäftsbereich zählen.²⁷ Ob sich unter der CSDDD an diesem extensiven Verständnis festhalten lässt, ist fraglich, weil

²³ Ritz/Werner, CCZ 2025, 55 (57).

²⁴ Vgl. Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 40: „Die Lieferkette zur Herstellung eines Sachgutes enthält typischerweise die Phase [...] des Vertriebs (Aktivitäten, die dafür sorgen, dass das Produkt seinen endgültigen Bestimmungsort erreicht, zum Beispiel mit Hilfe von Distributoren, Lagern, physischen Geschäften oder Online-Plattformen); für ein weites Verständnis auch Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Mittwoch/Bremenkamp, 1. Aufl. 2023, LkSG § 2 Rn. 838 ff.; zweifelnd Fleischer/Mankowski/Kolb, 1. Aufl. 2023, LkSG § 2 Rn. 251.

²⁵ Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b und Abs. 2a CSDDD-E, COM(2025) 81 final, S. 46.

²⁶ Näher Voland/Nowalder, ESG 2026, 43 (46).

²⁷ Vgl. BAFA, Handreichung Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettenorgfaltspflichtengesetzes, 2022, S. 6 mit Fn. 4: „Die Konzernobergesellschaft muss Sorgfaltspflichten für ihren eigenen Geschäftsbereich und entlang ihrer Lieferketten erfüllen. Dies schließt auch den Geschäftsbereich und die Lieferketten einer konzernangehörigen Gesellschaft ein, wenn die Obergesellschaft auf diese einen bestimmenden Einfluss ausübt (vgl. § 2 Abs. 6 S. 3).“; zustimmend Brunk, in: Kalss/Torggler, Lieferkettenverantwortung, 2024, S. 41 (48); Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Mittwoch/Bremenkamp, 1. Aufl. 2023, LkSG § 2 Rn. 865; dagegen Fleischer/Mankowski/Kolb, 1. Aufl. 2023, LkSG § 2 Rn. 246.

Tochterunternehmen zukünftig nicht mehr im Wege der Zurechnung einbezogen werden, sondern die Sorgfaltspflichten ihnen gegenüber unmittelbar anzuwenden sind (s.o. Rn. 14). Als Begründungsansatz ließe sich aber erwägen, Geschäftspartner von Tochterunternehmen als indirekte Geschäftspartner der obersten Muttergesellschaft anzusehen.²⁸

III. Sorgfaltspflichten im Einzelnen

1. Risikomanagement (Art. 7 CSDDD)

- 18 Im LkSG sind Risikomanagement (§ 4 LkSG) und Grundsatzerklärung (§ 6 Abs. 2 LkSG) bisher getrennt geregelt. Letztere ist zudem als Präventionsmaßnahme ausgestaltet und nicht als übergreifende Unternehmensstrategie. Art. 7 CSDDD fasst beide Regelungsbereiche in einer Norm zusammen und macht die Grundsatzerklärung („Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht“) damit zum zentralen Integrationsinstrument für das Risikomanagement.
- 19 In den Grundzügen laufen CSDDD und LkSG gleich, hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen an die Grundsatzerklärung setzen die Regelungen jedoch unterschiedliche Akzente. Die Pflichtelemente des Art. 7 Abs. 2 CSDDD gehen in zwei Punkten über das LkSG hinaus: Zum einen verlangt lit. b die Erstellung eines Verhaltenskodex mit verbindlichen Regeln und Grundsätzen, der sich auf Tochterunternehmen sowie direkte und indirekte Geschäftspartner erstreckt, während gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 LkSG lediglich Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer zu formulieren sind. Zum anderen fordert lit. c die Beschreibung von Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex und zu dessen Ausweitung auf Geschäftspartner, wofür im LkSG kein Äquivalent für die Grundsatzerklärung besteht. Umgekehrt stellt § 6 Abs. 2 Nr. 2 LkSG insoweit weitergehende Anforderungen für die Grundsatzerklärung auf, als danach in der Erklärung die auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären Risiken als eigenständiges Element auszuweisen sind, während Art. 7 Abs. 2 CSDDD auf eine gesonderte Darstellung der ermittelten Risiken verzichtet.
- 20 Die interne Zuständigkeitsordnung bleibt von Art. 7 CSDDD unberührt. Insbesondere enthält die Regelung keine mit § 4 Abs. 3 LkSG vergleichbaren Vorgaben zur Festlegung einer internen Zuständigkeit (z.B. durch Bestellung eines Menschenrechtsbeauftragten) und zur Berichterstattung an die Geschäftsführung. Da Art. 7 CSDDD nicht zu den gemäß Art. 4 Abs. 1 CSDDD vollharmonisierten Bestimmungen gehört (s.o. Rn. 7), kann der deutsche Gesetzgeber aber auch zukünftig eine besondere Überwachungszuständigkeit vorsehen.

2. Risikoanalyse und -priorisierung (Art. 8 und 9 CSDDD)

- 21 Auch wenn die Vorschriften zur Risikoanalyse und -priorisierung in Art. 8 und 9 CSDDD in ihrem Umfang und Detailgrad erheblich über § 5 LkSG hinausgehen, laufen beide Gesetze im Kern weitgehend parallel. Beispielsweise wurde für die Risikoanalyse nach § 5 LkSG auch bisher schon ein zweistufiges Vorgehen – abstrakte und konkrete Risikoanalyse – für erforderlich gehalten.²⁹ Art. 8 Abs. 2 CSDDD gibt das zweistufige Verfahren nunmehr verbindlich vor. Dabei hat die Regelung durch die Omnibus-I-Richtlinie verschiedene Änderungen erfahren, die zum einen den für die Risikoanalyse zu betreibenden Aufwand für das verpflichtete Unternehmen reduzieren (ErwGr. 39 f.) und zum anderen kleine und mittlere Geschäftspartner (KMU) vor übermäßigen Informationsabfragen schützen sollen (ErwGr. 41: Begrenzung des sog. Trickle-down-Effekts).³⁰

²⁸ Dies im Ergebnis ablehnend *Voland/Nowalder*, ESG 2026, 43 (46).

²⁹ BAFA, Handreichung Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren, Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, 2022, S. 10 ff.

³⁰ Vgl. *Jelonek*, NZG 2026, 252 (256 f.); *Voland/Nowalder*, ESG 2026, 43 (46 ff.).

22 Zum Wiederholungszyklus für die Risikoanalyse siehe Rn. 43.

a) Risikoanalyse

23 Für das zweistufige Verfahren bestimmt Art. 8 Abs. 2 CSDDD einleitend Risikofaktoren, die bei der Risikoanalyse zu berücksichtigen sind, nämlich das Regelungsumfeld sowie länder-, branchen- und produktbezogene Faktoren. Dass Unternehmen risikomindernd berücksichtigen dürfen, ob ein Geschäftspartner ebenfalls unter die Richtlinie oder vergleichbare Bestimmungen im nationalen Recht fällt, soll unnötige Aufwandkopplungen vermeiden und den risikobasierten Ansatz der Sorgfaltspflicht stärken.³¹

24 Für die erste Verfahrensstufe – die abstrakte Risikoanalyse – sieht Art. 8 Abs. 2 lit. a CSDDD eine sog. Scoping-Untersuchung vor. Deren Besonderheiten zeigen sich erst im Textvergleich der CSDDD vor und nach ihrer Reform durch die Omnibus-I-Richtlinie. Ursprünglich sah Art. 8 Abs. 2 lit. a CSDDD a.F. vor, dass Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit sowie die ihrer Tochterunternehmen und Geschäftspartner *erfassen*, um auf dieser Grundlage Risikobereiche zu identifizieren. Dies hätte ein vollständiges Mapping der Geschäftstätigkeiten erfordert. Die Neuregelung verzichtet hierauf; laut ErwGr. 40 der Omnibus-I-Richtlinie sind Unternehmen bei der Scoping-Untersuchung „nicht verpflichtet, negative Auswirkungen systematisch auf Unternehmensebene zu ermitteln, sondern müssen vielmehr allgemeine Bereiche erfassen.“ Dies erlaubt es, Risikobereiche zu clustern (z.B. nach Produktgruppen, Geschäftsbereichen etc.) und die eingehende Bewertung – die konkrete Risikoanalyse – nach Art. 8 Abs. 2 lit. b CSDDD auf diejenigen Bereiche zu beschränken, in denen die negativen Auswirkungen als am wahrscheinlichsten und am schwerwiegendsten eingestuft wurden.

b) Informationsersuchen im Rahmen der Risikoanalyse

25 Die Scoping-Untersuchung ist gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. a CSDDD ausschließlich auf der Grundlage von nach vernünftigem Ermessen verfügbaren Informationen durchzuführen. Dies schließt es nach ErwGr. 39 der Omnibus-I-Richtlinie in der Regel aus, dass bereits auf dieser Stufe Informationen von Geschäftspartnern angefordert werden. Stattdessen wird die Scoping-Untersuchung in der Regel als „Desktop“-Untersuchung auf Grundlage unternehmenseigener Daten sowie öffentlich verfügbarer Informationen (einschließlich relevanter Datenbanken) durchgeführt. Gemäß Art. 8 Abs. 3 CSDDD sollen die Unternehmen zudem auf digitale Lösungen sowie auf Industrie- und Multi-Stakeholder-Initiativen zurückgreifen dürfen. Dadurch sollen das verpflichtete Unternehmen entlastet und Geschäftspartner – insbesondere KMU – vor übermäßigen Informationsanfragen geschützt werden.

26 Weiteren Schutz erfahren KMU durch den im Rahmen der Omnibus-I-Richtlinie eingeführten Art. 8 Abs. 2a CSDDD. Nach dessen lit. a sollen Unternehmen im Rahmen der Risikoanalyse von Geschäftspartnern nur *erforderliche* Informationen anfordern können.³² Dabei muss das Informationsersuchen „stets gezielt, zumutbar und verhältnismäßig“ sein (ErwGr. 41 der Omnibus-I-Richtlinie). Bei Geschäftspartnern mit weniger als 5.000 Beschäftigten darf die Informationsabfrage zudem nur erfolgen, wenn die Informationen nach vernünftigem Ermessen nicht auf andere Weise erlangt werden können.³³ Um parallele Informationsabfragen auf allen Stufen der Wertschöpfungskette zu vermeiden, sollen Unternehmen gemäß Art. 8 Abs. 2a lit. b CSDDD die Informationen, sofern angemessen, vorrangig direkt von dem Geschäftspartner oder den Geschäftspartnern anfordern, bei dem bzw. denen die negativen Auswirkungen am wahrscheinlichsten auftreten. Falls die negativen Auswirkungen in mehreren Bereichen als gleichermaßen wahrscheinlich oder gleichermaßen

³¹ Jelonek, NZG 2026, 252 (257).

³² Voland/Nowalder, ESG 2026, 43 (47): „zwingend erforderlich“.

³³ Jelonek, NZG 2026, 252 (257) befürchtet allerdings einen „weitreichende[n] Leerlauf dieser Regelung [...]“; denn aufgrund von zahlreichen Geschäftsgeheimnissen wird regelmäßig das KMU die einzige Informationsquelle darstellen“.

schwerwiegend eingestuft werden, soll gemäß Art. 8 Abs. 2a lit. c CSDDD die Bewertung derjenigen Bereiche priorisiert werden, an denen direkte Geschäftspartner beteiligt sind (vgl. bereits Rn. 16).

- 27 Die Beschränkung von Informationsersuchen bei Geschäftspartnern wirkt jedoch nicht absolut. Unternehmen sollen weiterhin „flexibel beurteilen“ können, welche Informationen ihnen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen (ErwGr. 39 der Omnibus-I-Richtlinie) und welche Informationen sich nach vernünftigem Ermessen nur durch Informationsersuchen gegenüber (KMU-)Geschäftspartnern erlangen lassen. Zudem hat der Richtlinienggeber darauf verzichtet, in der CSDDD nach dem Vorbild der CSRD (vgl. Art. 19a Abs. 3 Bilanz-RL) weitergehende Schutzmechanismen wie Klauselverbote, Aufklärungspflichten und Verweigerungsrechte vorzusehen.³⁴ Ob die Informationsbeschränkungen der CSDDD in der Praxis wirksam sein werden, ist daher zweifelhaft.

c) Risikopriorisierung

- 28 Art. 9 Abs. 1 CSDDD gestattet Unternehmen, bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten einzelne Risiken zu priorisieren, wenn es ihnen nicht möglich ist, alle ermittelten Risiken gleichzeitig und in vollem Umfang anzugehen. Obwohl die Priorisierung in Art. 9 Abs. 1 und 3 CSDDD als begründungsbedürftige Ausnahme angelegt ist, handelt es sich tatsächlich um den Regelfall, da Unternehmen mit ihren begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen in der Regel nicht alle erkannten Risiken gleichzeitig bewältigen können. Die Priorisierungsmöglichkeit erleichtert nicht nur den Unternehmen die praktische Handhabung der Sorgfaltspflichten, sondern erscheint auch aus Sicht der Betroffenen sinnvoll: Die Alternative wäre – trotz weiterhin begrenzter Ressourcen – eine Risikobewältigung nach dem Gießkannenprinzip, die es kaum zulassen würde, für jedes Risiko geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- 29 Die Priorisierung hat gemäß Art. 9 Abs. 2 CSDDD auf der Grundlage der Schwere und Wahrscheinlichkeit der ermittelten negativen Auswirkungen zu erfolgen. Im Vergleich zum LkSG werden damit die Interessen der Betroffenen stärker in den Fokus gerückt, weil § 5 Abs. 2 LkSG für die Priorisierung auf die Angemessenheitskriterien des § 3 Abs. 2 LkSG abstellt. Schwere und Wahrscheinlichkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 LkSG) sind dort nicht die einzigen maßgeblichen Kriterien, sondern stehen gleichrangig neben anderen Kriterien, z.B. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens (Nr. 1) sowie das Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der negativen Auswirkung (Nr. 2).³⁵
- 30 Für die Unternehmenspraxis ist die Möglichkeit einer Priorisierung nicht zu unterschätzen. Dies gilt zum einen in tatsächlicher Hinsicht, weil das Unternehmen seine Ressourcen effektiver einsetzen kann. Zum anderen führt eine ordnungsgemäße Priorisierung aus rechtlicher Sicht dazu, dass das Unternehmen in Bußgeldverfahren nicht sanktioniert werden kann, wenn sich ein anderes, nicht priorisiertes Risiko materialisiert. Dieser Einwand galt schon bisher, weil bei ordnungsgemäßer Priorisierung ein bußgeldrelevanter Sorgfaltspflichtverstoß ausscheidet. Zukünftig stellt Art. 9 Abs. 4 CSDDD, der auf die Omnibus-I-Richtlinie zurückgeht, dies im Hinblick auf die Sanktionen nach Art. 27 CSDDD ausdrücklich fest. Eine enthaftende Wirkung haben Priorisierungen aber nicht nur in Bußgeldverfahren, sondern auch hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung.³⁶ Um von dieser Wirkung

³⁴ Vgl. die Kritik bei *Jelonek*, NZG 2026, 252 (259): „Eine zentrale Abweichung betrifft die unterschiedlichen KMU-Schutzmechanismen: Der Vorrang des Art. 8 CSDDD vor dem Art. 19a III UAbs. 2 ff. EU-Bilanz-RL nF bedroht die Wirksamkeit der VSME; die Komplexität beider Regelungen kann die KMU bei der Wahrnehmung ihrer Rechte überfordern. Ob die kleine Metzgerei Stephan aus Ingelheim nach der Umsetzung der Omnibus I-Richtlinie mit keinen überfordernden Anfragen mehr zu rechnen braucht, lässt sich daher bezweifeln.“

³⁵ Mit Kritik am Einfluss-Kriterium *Brunk*, Menschenrechtscompliance, 2022, S. 468.

³⁶ Näher *Brunk*, CRZ 2024, 130 (133).

profitieren zu können, müssen Unternehmen ihre Priorisierungsentscheidungen allerdings umfassend dokumentieren.³⁷

3. Präventions- und Behebungsmaßnahmen (Art. 10 und 11 CSDDD)

- 31 Auf die Präventions- und Behebungsmaßnahmen der Art. 10 und 11 CSDDD kann hier nicht im Einzelnen eingegangen werden.³⁸ Stattdessen ist festzuhalten, dass – trotz ihres erheblich größeren Umfangs und ihrer größeren Detaildichte – Art. 10 und 11 CSDDD im Grundsatz mit dem Pflichtenschema der §§ 6 und 7 LkSG übereinstimmen. Neuerungen bringt die CSDDD vor allem in zwei Punkten: Erstens wird als *ultima ratio* nicht mehr wie § 7 Abs. 3 LkSG die Beendigung der Geschäftsbeziehung verlangt, sondern nur noch ihre (vorübergehende) Aussetzung.³⁹ Zweitens sind im Maßnahmenplan der Art. 10, 11 CSDDD gezielte Unterstützungsmaßnahmen für KMU vorgesehen.⁴⁰
- 32 Die Aussetzung der Geschäftsbeziehung ist in Art. 10 Abs. 6 und Art. 11 Abs. 7 CSDDD geregelt: Konnten potenzielle (Art. 10) bzw. tatsächliche (Art. 11) negative Auswirkungen durch die vorgelagerten Maßnahmen nicht verhindert, angemessen gemindert, abgestellt oder in ihrem Ausmaß minimiert werden, trifft das Unternehmen ein gestuftes Eskalationsregime. Dieses umfasst erstens ein Verbot, neue Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Geschäftspartner einzugehen oder bestehende auszubauen (UAbs. 1 lit. a), zweitens die Aussetzung der Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, sofern das anwendbare Recht dies gestattet (lit. b), und drittens die Annahme und Umsetzung eines verstärkten Präventionsaktions- bzw. Korrekturmaßnahmenplans (lit. c). Entscheidet sich das Unternehmen für eine Aussetzung, so ist es gemäß Art. 10 Abs. 6 UAbs. 5, Art. 11 Abs. 7 UAbs. 5 CSDDD verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die mit der Aussetzung verbundenen negativen Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder abzustellen. Dafür können sämtliche in Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 3 CSDDD vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sein, insbesondere die Leistung von Abhilfe gemäß Art. 11 Abs. 3 lit. h, Art. 12 CSDDD. Dementsprechend können Unternehmen bei Aussetzung der Geschäftsbeziehung zur Zahlung ausstehender Löhne verpflichtet sein, sofern die Voraussetzungen von Art. 12 Abs. 1 CSDDD erfüllt sind (insb. eigener Mitverursachungsbeitrag).
- 33 Im Übrigen ist die Aussetzung der Geschäftsbeziehung einer Verhältnismäßigkeitsbewertung unterworfen: Das Unternehmen muss vorab prüfen, ob die durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die zu verhindernden bzw. abzustellenden Auswirkungen, und muss in der Lage sein, seine Entscheidung gegenüber der Aufsichtsbehörde zu begründen (UAbs. 3). Besondere Bedeutung hat die in beiden Absätzen gleichlautend normierte Safe-Harbour-Regelung (UAbs. 2): Solange vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass der verstärkte Maßnahmenplan erfolgreich sein wird, führt die bloße Fortführung der Geschäftsbeziehung weder zu Sanktionen nach Art. 27 CSDDD noch zu einer Haftung nach Art. 29 CSDDD. Das Unternehmen ist – unabhängig davon, ob es die Geschäftsbeziehung aussetzt oder nicht – zu fortlaufender Überprüfung seiner Entscheidung und zur Überwachung der negativen Auswirkungen verpflichtet (UAbs. 5 und 6).
- 34 Gegenüber dem LkSG enthält die CSDDD zudem deutlich weitergehende Schutzmechanismen zugunsten von KMU, die als Geschäftspartner in die Aktivitätskette eingebunden sind. Art. 10 Abs. 2 lit. e und Art. 11 Abs. 3 lit. f CSDDD verpflichten das erfasste Unternehmen, KMU-Geschäftspartnern gezielte und angemessene Unterstützung zu leisten, sofern dies angesichts der Ressourcen, des Wissens

³⁷ Gleiche Empfehlung bei *Voland/Nowalder*, ESG 2026, 43 (48).

³⁸ Vgl. hierzu, jeweils mit einem Vergleich zu den §§ 6, 7 LkSG, *Hagel/Wiedmann*, CCZ 2024, 185 (194 f.); *Stöbener de Mora/Noll*, NZG 2024, 1391 (1394 f.).

³⁹ Dies begrüßend *Voland/Nowalder*, ESG 2026, 43 (48): „stärkere Kooperation anstelle einer Ausgrenzung“.

⁴⁰ Hierzu bereits *Brunk*, Überfordert die neue Lieferketten-Richtlinie kleine Zulieferer?, In: Legal Tribune Online vom 09.05.2024, abrufbar unter https://www.lto.de/persistent/a_id/54514 (abgerufen am: 27.03.2026).

und der Beschränkungen des KMU erforderlich ist. Unterstützungsmaßnahmen sind z.B. der Zugang zu Kapazitätsaufbau, Schulungen oder die Modernisierung von Managementsystemen. Im Einzelfall, wenn andernfalls die Tragfähigkeit des KMU gefährdet würde, kann auch eine gezielte finanzielle Unterstützung zu leisten sein (z.B. durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen oder Beschaffungsgarantien). Durch Art. 10 Abs. 5 und Art. 11 Abs. 6 CSDDD wird der Schutz auf die Ebene der vertraglichen Zusicherungen erstreckt. Verträge mit KMU müssen danach faire, angemessene und diskriminierungsfreie Bedingungen vorsehen. Das verpflichtete Unternehmen hat zudem zu prüfen, ob die vertraglichen Zusicherungen von Unterstützungsmaßnahmen begleitet werden sollten; bei Compliance-Überprüfungen durch unabhängige Dritte trägt grundsätzlich das verpflichtete Unternehmen – nicht das KMU – die Kosten. In dieser Form fehlt dem LkSG ein vergleichbarer Schutzmechanismus für KMU; die in der Praxis verbreitete 1:1-Abwälzung der Sorgfaltspflichten auf Zulieferer dürfte damit zukünftig nicht mehr möglich sein.⁴¹

4. Abhilfe

- 35 Gemäß Art. 12 Abs. 1 CSDDD stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Unternehmen Abhilfe leistet, wenn es eine tatsächliche negative Auswirkung allein oder gemeinsam mit anderen verursacht hat. Unter Abhilfe ist gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. t CSDDD die Wiederherstellung der Situation oder des Zustands vor Eintritt der tatsächlichen negativen Auswirkung zu verstehen. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zur Beteiligung des Unternehmens an den negativen Auswirkungen stehen und kann aus einer finanziellen oder nichtfinanziellen Entschädigung des Unternehmens an die Betroffenen bestehen. Sie umfasst zudem die Erstattung der den Behörden durch notwendige Abhilfemaßnahmen entstandenen Kosten.
- 36 Während in den UN-Leitprinzipien bereits eine entsprechende Wiedergutmachungspflicht („remediation“) vorgesehen war,⁴² fehlt im LkSG ein Pendant. Aus rechtlicher Sicht handelt es sich daher um ein Novum.⁴³ Die Regelung steht allerdings in der Kritik, weil ihr Verhältnis zur zivilrechtlichen Haftung unklar ist.⁴⁴ Während letztere gemäß dem – durch die Omnibus-I-Richtlinie gestrichenen – Art. 29 Abs. 1 CSDDD jedoch einen schuldhaften Sorgfaltspflichtverstoß verlangt, setzt die Wiedergutmachungspflicht lediglich einen Verursachungsbeitrag voraus. Die Wiedergutmachungspflicht ist zudem Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Rechtsdurchsetzung (*public enforcement*) gemäß Art. 25 Abs. 4 und Abs. 5 lit. c CSDDD. Für die Zukunft lässt sich daher fragen, ob die Streichung der unionsrechtlichen Haftungsregelung durch eine effektive Durchsetzung der Abhilfeverpflichtung kompensiert werden sollte (näher Rn. 82 ff.).

5. Einbeziehung von Stakeholdern

- 37 Gemäß Art. 13 Abs. 1 und 3 CSDDD sollen Unternehmen bei der Umsetzung einzelner Sorgfaltspflichten die jeweils relevanten Interessenträger („Stakeholder“) konsultieren. Damit geht die CSDDD über die bisherige Regelung aus § 4 Abs. 4 LkSG hinaus:⁴⁵ Danach sind bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements bzw. der Sorgfaltspflichten zwar Stakeholderinteressen zu berücksichtigen. Eine explizite Konsultationspflicht ist damit jedoch nicht zwingend verbunden.⁴⁶

⁴¹ Diese Praxis ist allerdings auch unter Geltung des LkSG nicht zulässig, vgl. *Brunk*, in: Kalss/Torggler, Lieferkettenverantwortung, 2024, S. 41 (61 ff.).

⁴² Näher *Brunk*, Menschenrechtscompliance, 2022, S. 235 ff.

⁴³ Näher *Warnking/Rünz/Rothermel/Busse*, NZG 2024, 263 ff.

⁴⁴ Vgl. *J. Schmidt*, NZG 2024, 859 (865); *Stöbener de Mora/Noll*, NZG 2024, 1391 (1395).

⁴⁵ *Verse*, AcP 225 (2025), 857 (865).

⁴⁶ Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 44; *Fleischer/Mankowski/Fleischer/Götz*, 1. Aufl. 2023, LkSG § 4 Rn. 94; vgl. aber auch *Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Lorenzen*, 1. Aufl. 2023, LkSG § 4 Rn. 150:

- 38 Unter Interessenträger sind gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. n CSDDD zum einen die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner sowie ihre Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter zu verstehen. Zum anderen gehören dazu Einzelpersonen oder Gemeinschaften, deren Rechte oder Interessen durch die Produkte, Dienstleistungen und Geschäftstätigkeiten des Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner direkt beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten, sowie die rechtmäßigen Vertreter dieser Einzelpersonen oder Gemeinschaften. Dies schließt gemäß ErwGr. 45 der Omnibus-I-Richtlinie beispielsweise Einzelpersonen oder Gemeinschaften in der Nachbarschaft von durch Geschäftspartner betriebenen Anlagen ein, wenn diese Personen oder Gemeinschaften von einer Verschmutzung unmittelbar betroffen sind, oder indigene Völker, deren Rechte auf Land oder Ressourcen unmittelbar davon betroffen sind, wie ein Geschäftspartner Land, Wälder oder Gewässer erwirbt, entwickelt oder anderweitig nutzt. Die Konsultationen dürfen sich gemäß Art. 13 Abs. 3 CSDDD auf die jeweils relevanten Stakeholder begrenzen (vgl. auch ErwGr. 45 Omnibus-I-Richtlinie).⁴⁷
- 39 Der Kreis relevanter Stakeholder wurde durch die Omnibus-I-Richtlinie jedoch verkleinert; zuvor sollten auch Verbraucher sowie nationale Menschenrechts- und Umweltorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft dazugehören. Ob sich diese Erleichterung in der Unternehmenspraxis auswirkt, ist jedoch fraglich, da Konsultationen mit lokalen Gemeinschaften und indigenen Völkern nicht selten über zivilgesellschaftliche bzw. Menschenrechts- oder Umweltorganisationen initiiert und/oder moderiert werden. Zudem ist die Einbeziehung dieser Organisationen aufgrund ihrer Expertise in der Regel zweckmäßig.⁴⁸
- 40 Die Maßnahmen, bei deren Umsetzung die relevanten Stakeholder zu konsultieren sind, sind in Art. 13 Abs. 3 CSDDD geregelt: Die Konsultationen haben danach erstens im Rahmen der Risikoanalyse und -priorisierung zu erfolgen (lit. a), zweitens bei der Entwicklung von Präventions- und Korrekturmaßnahmenplänen gemäß Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 3 CSDDD und der Entwicklung verstärkter Präventions- und Korrekturmaßnahmenpläne gemäß Art. 10 Abs. 6 und Art. 11 Abs. 7 CSDDD (lit. b) sowie drittens bei der Annahme geeigneter Abhilfemaßnahmen für negative Auswirkungen gemäß Art. 12 CSDDD (lit. d). Die Konsultationspflicht bei der Entscheidung über die Aussetzung oder Beendigung einer Geschäftsbeziehung nach Art. 10 Abs. 6 oder Art. 11 Abs. 7 CSDDD (lit. c) sowie bei der Entwicklung qualitativer und quantitativer Indikatoren für die gemäß Art. 15 CSDDD erforderliche Überwachung (lit. e) wurde durch die Omnibus-I-Richtlinie gestrichen.
- 41 Die Konsultationspflicht wird durch Art. 13 Abs. 2 und Abs. 4 bis 6 CSDDD ausgestaltet. Danach können die Unternehmen z.B. verpflichtet sein, den Stakeholdern sachdienliche und umfassende Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit dies erforderlich ist, um ein wirksames und transparentes Konsultationsverfahren zu gestalten (Art. 13 Abs. 2 S. 1 CSDDD). Gemäß Art. 13 Abs. 5 CSDDD müssen Unternehmen Hindernisse für die Einbeziehung von Stakeholdern ermitteln und angehen sowie sicherstellen, dass die Teilnehmer der Konsultationsverfahren nicht Opfer von Repressalien oder Revanche sind (z.B. durch Wahrung der Vertraulichkeit und Anonymität). Art. 13 Abs. 6 CSDDD erlaubt Unternehmen – soweit wettbewerbsrechtlich zulässig⁴⁹ –, Konsultationsverfahren im Rahmen von Industrie- und Multi-Stakeholder-Initiativen durchzuführen.

„Trotz dieses grds. Formenwahlrechts sieht die Regierungsbegründung die zweiseitige, direkte Konsultation als Regelfall der Interessensberücksichtigung an.“

⁴⁷ *Wagner/Rothenburg/Schuler*, DB 2025, 1128 (1131).

⁴⁸ *Danish Institute for Human Rights*, Cross-Cutting: Stakeholder Engagement, Human Rights Impact Assessment Guidance and Toolbox, 2020, S. 8.

⁴⁹ Näher *Holle*, ZHR 188 (2024), 98 ff.

6. Überwachung

- 42 Statt eines einjährigen Überprüfungszyklus (vgl. §§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 4, 8 Abs. 5 LkSG) muss die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen gemäß Art. 15 CSDDD zukünftig mindestens alle fünf Jahre erfolgen. Diese Streckung geht auf die Omnibus-I-Richtlinie zurück; zuvor war in Art. 15 CSDDD ebenfalls ein einjähriger Überprüfungszyklus vorgesehen. Neben der Regelüberprüfung sind Unternehmen aber weiterhin anlassbezogen zur Überprüfung der ergriffenen Maßnahmen verpflichtet, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich das Risikoumfeld geändert hat oder dass die ergriffenen Maßnahmen nicht mehr ausreichen oder wirken (Art. 15 S. 2 CSDDD). Da zu erwarten ist, dass innerhalb von fünf Jahren entsprechende Veränderungen auftreten, dürfte es auf die Regelüberprüfung kaum mehr ankommen.⁵⁰ Zudem muss das Unternehmen gemäß Art. 7 Abs. 3 UAbs. 1 CSDDD seine Grundsatzerklärung mindestens alle 24 Monate anpassen, was den fünfjährigen Überprüfungszyklus aus Art. 15 CSDDD ebenfalls relativiert.⁵¹
- 43 Seinem Wortlaut nach bezieht sich Art. 15 CSDDD nur auf den Prozessschritt der Wirksamkeitsüberprüfung („Bewertung [...], um die Umsetzung zu bewerten und die Angemessenheit und Wirksamkeit der Ermittlung, Verhinderung, Minderung, Abstellung und Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen zu überwachen“). Die Vorschrift lässt – in Zusammenschau mit ErwGr. 61 CSDDD – aber auch eine andere Lesart zu, wonach sich der Überprüfungszyklus auch auf die Durchführung der Risikoanalyse beziehen könnte.⁵² Zudem sieht Art. 8 CSDDD – anders als § 5 Abs. 4 LkSG („einmal im Jahr sowie anlassbezogen“) – selbst keinen eigenen Wiederholungsrythmus vor. Dies könnte dafür sprechen, den Fünf-Jahres-Zyklus auf die Risikoanalyse zu übertragen. Im Wortlaut von Art. 15 CSDDD ist dieses Verständnis jedoch nicht angelegt; zudem handelt es sich bei der Risikoanalyse und der Wirksamkeitsüberprüfung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b und lit. g CSDDD um zwei unterschiedliche und voneinander getrennte Stufen der Sorgfaltspflicht. Es kann außerdem nicht davon ausgegangen werden, dass sich ErwGr. 61 CSDDD auf die Risikoanalyse bezieht, da deren Begründungserwägung in ErwGr. 41 CSDDD gesondert festgehalten ist. Dort heißt es ausdrücklich: „Zur Ermittlung negativer Auswirkungen sollte eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte dynamische Bewertung der Gegebenheiten in Bezug auf die Menschenrechte und die Umwelt gehören, die unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, *mindestens jedoch alle zwölf Monate*, [...] durchgeführt werden sollte [...]“. Dass dieser Zyklus ebenfalls verlängert werden sollte, lässt die Omnibus-I-Richtlinie nicht erkennen. Insgesamt sprechen deshalb die besseren Gründe dafür, den Fünf-Jahres-Zyklus nur auf die Wirksamkeitsüberprüfung anzuwenden und für die Risikoanalyse beim Jahreszyklus zu bleiben.⁵³
- 44 Bei Art. 15 CSDDD handelt es sich gemäß Art. 4 Abs. 1 CSDDD um eine vollharmonisierte Bestimmung, d.h. die Mitgliedstaaten dürfen keine abweichenden Regelungen erlassen. Ein Beibehalten des einjährigen Überprüfungszyklus gemäß §§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 4, 8 Abs. 5 LkSG ist daher ausgeschlossen. Ein Verstoß gegen das unionsrechtliche Verschlechterungsverbot ist mit der Umsetzung des fünfjährigen Prüfungszeitraums nicht verbunden, weil es sich dabei um eine zulässige Anpassung i.S.d. Art. 1 Abs. 2 S. 2 CSDDD handelt.

⁵⁰ Ebenso Jelonek, NZG 2026, 252 (259): „Unverändert bleibt das Unternehmen zur Überprüfung und Aktualisierung des Schutzsystems bei wesentlichen Änderungen verpflichtet. Dies dürfte die praktische Bedeutung des langen Zeitraums begrenzen, denn die Volatilität der modernen Geschäftstätigkeit wird regelmäßig eine höhere Frequenz erzwingen.“

⁵¹ Jelonek, NZG 2026, 252 (259 mit Fn. 105).

⁵² In diesem Sinne Voland/Dietz, ESG 2025, 143 (150).

⁵³ A.A. Voland/Dietz, ESG 2025, 143 (150).

7. Berichterstattung (Art. 16 CSDDD)

- 45 Statt auf eine eigene Berichterstattungspflicht setzt die CSDDD auf die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aus der – insoweit durch die CSRD ergänzte – EU-Bilanzrichtlinie. Nur falls ein CSDDD-pflichtiges Unternehmen nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein sollte, hat es gemäß Art. 16 Abs. 1 CSDDD einen jährlichen Bericht zu erstatten. Dies betrifft vor allem Personengesellschaften sowie Gesellschaften aus Drittstaaten.⁵⁴

IV. Zwischenfazit

- 46 Im Ergebnis zeigt sich, dass die CSDDD trotz ihres größeren Umfangs und ihrer stärkeren Ausdifferenzierung im Kern an dem aus den UN-Leitprinzipien bekannten und im LkSG verankerten Sorgfaltspflichtenstandard festhält. Die Umsetzung kann und sollte daher durch Anpassung und Ergänzung des bestehenden LkSG erfolgen. Der Gestaltungsspielraum des Umsetzungsgesetzgebers ist dabei allerdings begrenzt: Da die Bestimmungen zu den Sorgfaltspflichten gemäß Art. 4 Abs. 1 CSDDD weitgehend vollharmonisiert sind, müssen die §§ 5 ff. LkSG im Wesentlichen durch die Richtlinienvorgaben ersetzt werden. Eigenständige Spielräume verbleiben dem Gesetzgeber nur außerhalb des vollharmonisierten Kerns – namentlich beim Risikomanagement (Art. 7 CSDDD), bei der Abhilfeverpflichtung (Art. 12 CSDDD) und der Stakeholderkonsultation (Art. 13 CSDDD), wo er gemäß Art. 4 Abs. 2 CSDDD weitergehende Anforderungen vorsehen kann.

D. Zivilrechtliche Haftung (Art. 29 CSDDD)

- 47 Art. 29 Abs. 1 CSDDD sah einen spezifischen Haftungstatbestand für die Durchsetzung der Sorgfaltspflichten vor. Für das deutsche Recht wäre damit eine bedeutende Rechtsänderung verbunden gewesen, weil der deutsche Gesetzgeber für das LkSG eine Rechtsdurchsetzung über das Deliktsrecht bisher ausdrücklich ausgeschlossen hat (§ 3 Abs. 3 S. 1 LkSG). Durch die Omnibus-I-Richtlinie wurde die unionsrechtliche Haftungsregelung allerdings noch vor ihrer Umsetzung ins deutsche Recht wieder gestrichen. Gleiches gilt für Art. 29 Abs. 7 CSDDD, wonach die Haftungsregelung als Eingriffsnorm i.S.d. Art. 16 Rom II-VO gegenüber drittstaatlichem Recht zwingend zur Anwendung gekommen wäre. Es fragt sich daher, ob und nach welchen Vorschriften Unternehmen in Deutschland für Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten verantwortlich gemacht werden können. Zur Annäherung an diese Frage soll nachfolgend zunächst der gegenwärtige Rechtsstand dargestellt (dazu I.) und im Anschluss ein möglicher Reformbedarf durch die CSDDD erörtert werden (dazu II.).

I. Zivilrechtliche Haftung *de lege lata*

1. Anwendbares Haftungsrecht

- 48 Aufgrund des typischerweise grenzüberschreitenden Charakters der Lieferkettenfälle ist zunächst mithilfe des Kollisionsrechts das anwendbare Recht zu ermitteln.⁵⁵ Geht man von einer deliktischen Haftung aus, richtet sich das anwendbare Recht grundsätzlich nach den Bestimmungen der Rom II-Verordnung. Beschränkt sich der Schaden auf eine Persönlichkeitsrechtsverletzung, kommt aufgrund

⁵⁴ Näher *Jelonek*, NZG 2025, 731.

⁵⁵ Hierzu auch *Brunk*, Menschenrechtscompliance, 2022, S. 332 ff.; *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, 2022, S. 139 ff.; *Mansel*, ZGR 2018, 439 ff.; *Wagner*, RabelsZ 80 (2016), 717 (739 ff.).

des Ausschlusses gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom II-VO das nationale Kollisionsrecht (genauer: Art. 40 EGBGB) zum Tragen.⁵⁶

- 49 Vorbehaltlich einer Rechtswahl gemäß Art. 14 Rom II-VO⁵⁷ unterliegen Ansprüche aus unerlaubter Handlung in der Regel dem Recht des Erfolgsorts, d.h. dem Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist (Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO).⁵⁸ Für Umweltschäden und damit zusammenhängende Menschenrechtsverletzungen kann der Geschädigte stattdessen das Recht des Handlungsorts wählen (Art. 7 Rom II-VO). Ob für die Ermittlung des Handlungsorts nur auf die unmittelbare Verletzungshandlung (i.d.R. durch Tochterunternehmen/Geschäftspartner im Ausland) oder auch auf die Verletzung einer Kontroll-, Organisations- bzw. Überwachungspflicht des *chain leader* im Inland abgestellt werden kann, ist umstritten.⁵⁹
- 50 Aufgrund der Erfolgsortanknüpfung ist in Lieferkettenfällen in der Regel ausländisches Haftungsrecht anzuwenden. Dies muss für die Geschädigten nicht zwingend mit Nachteilen verbunden sein – im Gegenteil: Aufgrund der jüngeren Rechtsprechung englischer Gerichte wird man davon ausgehen dürfen, dass jedenfalls bei Anwendung des *common law* eine Haftung des *chain leader* wahrscheinlicher ist als nach deutschem Recht (näher Rn. 65 ff.). Allerdings ist die Ermittlung ausländischen Rechts mit Aufwand und Rechtsunsicherheit verbunden, weshalb sich die Frage nach einem Korrekturbedarf stellt.⁶⁰ Dafür dürfte insbesondere eine Sonderanknüpfung von Eingriffsnormen nach Art. 16 Rom II-VO in Betracht kommen. Für das LkSG wird es mit Blick auf § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG überwiegend abgelehnt, die Sorgfaltspflichten als Eingriffsnormen zu qualifizieren.⁶¹
- 51 Für die EU-Lieferkettenrichtlinie sah Art. 29 Abs. 7 CSDDD ursprünglich eine ausdrückliche Eingriffsnormenregelung vor;⁶² diese wurde jedoch durch die Omnibus-I-Richtlinie wieder gestrichen. Diese Streichung könnte für die private Rechtsdurchsetzung (*private enforcement*) der Richtlinie im Ergebnis schwerwiegender sein als die Streichung des eigentlichen Haftungstatbestands in Art. 29 Abs. 1 CSDDD. Soweit sich der Fall nach ausländischem Haftungsrecht richtet, spielen nämlich weder die Sorgfaltspflichten noch die prozessualen *Safeguards* aus Art. 29 Abs. 3 CSDDD eine Rolle.⁶³ Das Kollisionsrecht erweist sich für die Lieferkettenhaftung damit als Achillesferse. Dies kann sich nicht nur für die Betroffenen als problematisch erweisen; auch für Unternehmen ist diese Situation unglücklich, weil sie ihr Verhalten infolgedessen an unterschiedlichen Sorgfaltsregimen ausrichten müssen: den Sorgfaltspflichten der CSDDD und dem Sorgfaltsmaßstab des jeweils anwendbaren Deliktsrechts. Diese können – z.B. im deutschen Recht – sogar widersprüchliche Anreize setzen.⁶⁴ Hinzu kommen die bereits angesprochenen Erwägungen der Rechtsunsicherheit bei der Anwendung ausländischen Haftungsrechts, insbesondere mit Blick auf die mitunter erheblichen Haftungsrisiken für deutsche Unternehmen nach dem *common law*.⁶⁵

⁵⁶ Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Rühl, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Anh I Rn. 3.

⁵⁷ Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Rühl, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Anh I Rn. 7 ff.

⁵⁸ Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Rühl, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Anh I Rn. 13.

⁵⁹ Zum Meinungsstand Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Rühl, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Anh I Rn. 19.

⁶⁰ Vgl. Brunk, Menschenrechtscompliance, S. 345 ff.; Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Rühl, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Anh I Rn. 28 ff.

⁶¹ Brunk, Menschenrechtscompliance, S. 349; Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Rühl, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Anh I Rn. 30; a.A. Kieninger, ZIP 2024, 1037 (1043); grundsätzlich offen auch MüKoBGB/Wagner, 9. Aufl. 2024, BGB § 823 Rn. 128: „eine Qualifikation als Eingriffsnorm iSd § 16 Rom II-VO ließe sich allenfalls für die Sorgfaltspflichten des LkSG [...] erwägen“.

⁶² Eingehend Kieninger, GS Mankowski, 2025, 807 ff.

⁶³ Vgl. Kieninger, ZIP 2025, 682 (683).

⁶⁴ Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 122; Wagner, GS Mankowski, 2025, 837 (852).

⁶⁵ Vgl. auch Kieninger, ZIP 2025, 682 (684): „Mit oder ohne Art. 29 Abs. 7 CSDDD ist den Mitgliedstaaten die international zwingende Ausgestaltung dringend anzuraten, denn die heimischen Unternehmen haften sonst nach den Vorschriften des Ortes des Schadenseintritts.“

52 Für den deutschen Gesetzgeber bietet es sich daher an, für die Umsetzungsbestimmungen zur CSDDD an der Qualifikation als Eingriffsnorm festzuhalten. Dies kann durch ausdrückliche gesetzliche Anordnung erfolgen; die Streichung von § 3 Abs. 3 LkSG dürfte aber zum selben Ergebnis führen, da die Sorgfaltspflichten auf eine Anwendung in grenzüberschreitenden Lieferkettenfällen ausgerichtet sind. Jedenfalls für das französische *Loi de Vigilance*⁶⁶ wird die Qualifikation als Eingriffsnorm verbreitet angenommen;⁶⁷ sie wurde jüngst durch das Tribunal judiciaire de Paris in seinem Yves-Rocher-Urteil bestätigt.⁶⁸ Die Streichung von Art. 29 Abs. 7 CSDDD steht einer Qualifikation des mitgliedstaatlichen Umsetzungsrechts als Eingriffsnorm nicht entgegen (vgl. ErwGr. 49 Omnibus-I-Richtlinie).

2. Haftung nach deutschem Recht

53 In Deutschland liegt mit dem LkSG zwar spezifisches Lieferkettenrecht vor, dieses enthält für die Betroffenen jedoch keine eigene Anspruchsgrundlage. Eine Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen kann sich daher vor allem aus dem allgemeinen Deliktsrecht ergeben; allerdings ist das deutsche Deliktsrecht auf Auslandssachverhalte in der Regel nicht anwendbar (siehe zuvor Rn. 50). Die nachfolgenden Erwägungen zum deutschen Deliktsrecht dienen daher primär als Kontrastfolie für die künftige Rechtsentwicklung.

a) Haftungsrechtliche Implikationen von § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG

54 Nach dem Willen des Gesetzgebers ist das LkSG haftungsneutral konzipiert. Weder sollten durch das LkSG zusätzliche zivilrechtliche Haftungsrisiken für Unternehmen geschaffen noch bestehende Haftungsmöglichkeiten eingeschränkt werden.⁶⁹ Diese Zielsetzung hat der Gesetzgeber in § 3 Abs. 3 LkSG umgesetzt: Eine Verletzung der Pflichten aus dem LkSG begründet keine zivilrechtliche Haftung (§ 3 Abs. 3 S. 1 LkSG); eine davon unabhängig begründete zivilrechtliche Haftung bleibt jedoch unberührt (§ 3 Abs. 3 S. 2 LkSG).

55 Infolgedessen enthält das LkSG nicht nur keine eigene zivilrechtliche Anspruchsgrundlage, mittels derer Betroffene von einem Unternehmen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten oder Schadensersatz im Falle einer Pflichtverletzung verlangen könnten.⁷⁰ Vielmehr schließt § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG eine an die Verletzung der Pflichten des LkSG anknüpfende Haftung insgesamt aus. Dies war nach der Intention des Gesetzgebers „insbesondere im Hinblick auf § 823 Absatz 2 BGB klarzustellen“.⁷¹ Deshalb stellen nach einhelliger Meinung – trotz des expliziten Individualschutzzwecks des LkSG⁷² – weder die

⁶⁶ Loi n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, JORF n° 0074 du 28 mars 2017.

⁶⁷ Vgl. Nasse, ZEuP 2019, 774 (800) m.w.N.

⁶⁸ Tribunal judiciaire de Paris (34ème chambre), Urt. v. 12.3.2026 – RG 22/04017 – Sherpa u.a. ./ Laboratoires de Biologie Végétale Yves Rocher, Rn. 75.

⁶⁹ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss), BT-Drs. 19/30505, S. 39: „Der Regierungsentwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes wurde mit dem Ziel und der Vorstellung beschlossen, gegenüber der geltenden Rechtslage keine zusätzlichen zivilrechtlichen Haftungsrisiken für Unternehmen zu schaffen. [...] Dies ist insbesondere im Hinblick auf § 823 Absatz 2 BGB klarzustellen. Soweit unabhängig von den neu geschaffenen Sorgfaltspflichten bereits nach der geltenden Rechtslage eine zivilrechtliche Haftung begründet ist, soll diese jedoch unverändert fortbestehen und in besonders schwerwiegenden Fällen in ihrer Durchsetzung erleichtert werden.“

⁷⁰ Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 128.

⁷¹ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss), BT-Drs. 19/30505 vom 9. Juni 2021, S. 39.

⁷² Vgl. Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 2: „Dadurch sollen zum einen die Rechte der von Unternehmensaktivitäten betroffenen Menschen in den Lieferketten gestärkt, zum anderen den legitimen Interessen der Unternehmen an Rechtssicherheit und fairen Wettbewerbsbedingungen Rechnung getragen werden.“; dagegen aber Koch, MDR 2022, S. 1 (4).

Verhaltensverbote des § 2 Abs. 2 LkSG noch die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten der §§ 3 ff. LkSG Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB dar.⁷³

- 56 Die Reichweite von § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG ist jedoch nicht abschließend geklärt. Umstritten ist insbesondere, ob und inwieweit die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten des LkSG die deliktischen Verkehrspflichten des § 823 Abs. 1 BGB prägen können. Nach einer Ansicht sollen die Sorgfaltspflichten des LkSG *tel quel* als deliktische Verkehrspflichten anzusehen sein.⁷⁴ Dies hätte zur Folge, dass ein Verstoß gegen §§ 3 ff. LkSG – bei Vorliegen der weiteren Tatbestandsmerkmale: Rechtsgutsverletzung, Kausalität und Schaden⁷⁵ – eine Haftung des *chain leader* nach § 823 Abs. 1 BGB begründen würde. Die h.M. lehnt dies mit Blick auf den Haftungsausschluss aus § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG ab.⁷⁶ Eine deliktische Haftung könne nur losgelöst vom LkSG aufgrund der deliktsrechtseigenen Wertungen und Ziele entwickelt werden.⁷⁷ Nach einer vermittelnden Ansicht kann die Verletzung der Sorgfaltspflichten wegen § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG zwar nicht haftungsbegründend wirken; eine deliktische Haftung setze stets eine zumindest mittelbare Einflussnahme des *chain leader* auf die Gefahrenlage bei Tochter- oder Zulieferunternehmen voraus.⁷⁸ Die Sorgfaltspflichten könnten aber, wenn eine haftungsbegründende Einflussnahme vorliegt, zur inhaltlichen Konkretisierung des Sorgfaltsmaßstabs im Deliktsrecht herangezogen werden.⁷⁹ Auf diese Weise würden die aus dem LkSG folgenden Verhaltenspflichten prägen, welche Vorkehrungen ein verständiges, umsichtiges, vorsichtiges und gewissenhaftes Unternehmen für ausreichend – aber eben auch erforderlich – halten darf.⁸⁰
- 57 Selbst wenn man der h.M. folgt, ist mit dem LkSG keine Haftungssperre verbunden. Denn zum einen lässt die Vorschrift eine unabhängig vom LkSG begründete zivilrechtliche Haftung unberührt (§ 3 Abs. 3 S. 2 LkSG). Dass Unternehmen bei Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten bei Anwendung deutschen Deliktsrechts haftbar gemacht werden können, wurde schon vor Verabschiedung des LkSG angenommen. Zum anderen bewirkt das LkSG auch nach h.M. „kein Einfrieren deliktischer Sorgfaltspflichten auf dem Stand vor Inkrafttreten des Gesetzes“,⁸¹ sondern ermöglicht eine inkrementelle (Weiter-)Entwicklung deliktsrechtlicher Haftungstatbestände in Konzernlagen und Lieferketten.⁸²

b) Überblick über deliktische Haftungstatbestände

- 58 Sofern nach den Bestimmungen des internationalen Privatrechts ausnahmsweise deutsches Recht berufen ist, kommt insbesondere eine deliktsrechtliche Haftung in Betracht.⁸³ Dabei werden in der

⁷³ Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 215; Fleischer/Mankowski/Fleischer, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 60; BeckOGK/Kieninger, 1.9.2023, LkSG § 3 Rn. 185; MüKoBGB/Wagner, 9. Aufl. 2024, BGB § 823 Rn. 129.

⁷⁴ Eingehend BeckOGK/Kieninger, 1.9.2023, LkSG § 3 Rn. 192 ff.; Leyens/Seibt LieferkettenR-HdB/Kieninger, 1. Aufl. 2025, § 44 Rn. 20 ff.; Kieninger, ZIP 2024, 1037 (1041 f.).

⁷⁵ Leyens/Seibt LieferkettenR-HdB/Kieninger, 1. Aufl. 2025, § 44 Rn. 25.

⁷⁶ Vgl. Fleischer/Mankowski/Fleischer, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 66, 78 ff.; Leyens/Seibt LieferkettenR-HdB/Mansel, 1. Aufl. 2025, § 9 Rn. 19; Spindler, ZHR 186 (2022), 67 (100); MüKoBGB/Wagner, 9. Aufl. 2024, BGB § 823 Rn. 130 f.; Wagner, FS Singer, 2021, 693 (708 f.).

⁷⁷ Fleischer/Mankowski/Fleischer, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 66; MüKoBGB/Wagner, 9. Aufl. 2024, BGB § 823 Rn. 130; Wagner, FS Singer, 2021, 693 (709).

⁷⁸ Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 210.

⁷⁹ Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 211 ff.; tendenziell auch Paefgen, ZIP 2021, 2006 (2011); Wagner/Ruttloff/Wagner/S. Wagner Rn. 1819 f.

⁸⁰ Zu diesem Maßstab BGH NJW 2013, 48 Rn. 7; NJW 2014, 2104 Rn. 9; NJW 2018, 2956 Rn. 17; NZM 2019, 893 Rn. 14; MüKoBGB/Wagner, 9. Aufl. 2024, BGB § 823 Rn. 529.

⁸¹ MüKoBGB/Wagner, 9. Aufl. 2024, BGB § 823 Rn. 130.

⁸² Fleischer, DB 2022, 920 (922).

⁸³ Vertragsrechtliche Haftungstatbestände bleiben hier und im Folgenden ausgeklammert, vgl. dazu Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 234 ff.; Fleischer, DB 2022, 920 (926 f.); BeckOGK/Kieninger, 1.9.2023, LkSG § 3 Rn. 217 ff.

Literatur verschiedene Haftungstatbestände diskutiert.⁸⁴ Das größte Potenzial hat die Haftung wegen Verkehrspflichtverletzung aus § 823 Abs. 1 BGB, weil die Verkehrspflichten nicht gesetzlich fixiert sind, sondern durch Rechtsprechung fallgruppenartig entwickelt werden und damit strukturell offen für die Rezeption neuer Verhaltens- bzw. Sorgfaltserwartungen sind. Andere Haftungstatbestände spielen demgegenüber bloß eine untergeordnete Rolle: Eine Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB ist wegen § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG ausgeschlossen.⁸⁵ Die Gehilfenhaftung aus § 831 Abs. 1 BGB dürfte zwar anwendbar sein (str.);⁸⁶ sie unterliegt aufgrund ihrer doppelstöckigen Deliktsstruktur aber einem vergleichsweise höheren Begründungsaufwand und bietet als Haftungsgrundlage gegenüber § 823 Abs. 1 BGB keine ersichtlichen Vorteile.⁸⁷ § 826 BGB und § 830 Abs. 2 BGB (Beihilfe) setzen (Eventual-)Vorsatz aufseiten des *chain leader* voraus und scheiden deshalb regelmäßig aus.⁸⁸ Die nachfolgende Analyse beschränkt sich daher auf die Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB.

c) Haftung wegen Verkehrspflichtverletzung aus § 823 Abs. 1 BGB

- 59 Eine Haftung des *chain leader* für Menschenrechtsverletzungen bei seinen Tochter- und Zulieferunternehmen kommt nur in Betracht, wenn er diese Verletzung selbst (mittelbar) verursacht hat oder aus anderen Gründen zu ihrer Verhinderung verpflichtet war. Eine solche Pflicht kann sich aus den Verkehrspflichten des § 823 Abs. 1 BGB ergeben. Dabei wird zwischen Sicherungs- und Fürsorgepflichten unterschieden. Sicherungspflichtig ist, wer in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage gleich welcher Art schafft oder andauern lässt; er muss alle ihm zumutbaren Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, um eine Schädigung anderer zu verhindern.⁸⁹ Demgegenüber begründen Fürsorgepflichten eine Verantwortlichkeit (Garantenpflicht) für den Schutz der Rechtsgüter Dritter vor unbestimmten Gefahren; sie werden durch Gesetz, Rechtsgeschäft oder tatsächliche Übernahme der Fürsorge begründet.⁹⁰ Bei beiden Spielarten der Verkehrspflichten besteht der Pflichtwidrigkeitsvorwurf in einem Unterlassen, nämlich der Nichtvornahme der gebotenen Sicherungs- bzw. Fürsorgemaßnahmen.
- 60 Da sich die Verkehrspflichten für jeden Rechtsträger grundsätzlich auf den eigenen Organisations- und Gefahrenbereich beschränken,⁹¹ Menschenrechtsverletzungen in Konzern- und Lieferkettenfällen aber typischerweise außerhalb des unmittelbaren Verantwortungsbereichs des *chain leader* auftreten, stellt die Haftung wegen Verkehrspflichtverletzungen eine begründungsbedürftige Ausnahme dar. Für die Begründung kann nach h.M. nicht unmittelbar auf die Sorgfaltspflichten des LkSG zurückgegriffen werden (s.o. Rn. 56), sondern es bedarf einer deliktsrechtsautonomen Herleitung. Dafür können die allgemeinen Zurechnungskriterien Gefahrbeherrschung, Vorteilsziehung und Vertrauensschutz sowie die Verkehrserwartung herangezogen werden.⁹² Auf dieser Grundlage lassen sich konzern- und lieferkettenbezogene Fallgruppen entwickeln:

⁸⁴ Überblick bei Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 131 ff.

⁸⁵ Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 214 f.

⁸⁶ Dafür Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 220 ff.; dagegen Wagner, GS Mankowski, 2024, 837 (844 ff.); MüKoBGB/Wagner, 9. Aufl. 2024, BGB § 823 Rn. 143 f.

⁸⁷ MüKoBGB/Wagner, 9. Aufl. 2024, BGB § 823 Rn. 144.

⁸⁸ Näher Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 216 ff.

⁸⁹ BGH NJW 2023, 2037 Rn. 13; ZUM 2022, 133 (141); NJW 2021, 1090 Rn. 8; NJW 2017, 2905 Rn. 6; NJW 2014, 2104 Rn. 8; NJW 2013, 48 Rn. 6; vgl. auch MüKoBGB/Wagner, 9. Aufl. 2024, BGB § 823 Rn. 506.

⁹⁰ Eingehend zu den einzelnen Fallgruppen MüKoBGB/Wagner, 9. Aufl. 2024, BGB § 823 Rn. 515 ff. m.w.N.; im Lieferkettenkontext Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 155, 174 ff.

⁹¹ Zum Rechtsträger- bzw. Trennungsprinzip vgl. Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 147 f.

⁹² Grundlegend von Bar, Verkehrspflichten, 1980, S. 112 ff.; ferner Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 157 ff.; Hübner, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, 2022, S. 231 ff.

aa) Kenntnis von Menschenrechtsverletzungen

61 Ob die bloße Kenntnis über Menschenrechtsverletzungen ausreicht, um eine deliktische Verantwortung zu begründen, wird unterschiedlich bewertet.⁹³ Dabei geht es um Fälle, in denen der *chain leader* von Menschenrechtsverletzungen bei Tochter- oder Zulieferunternehmen weiß oder wissen müsste, jedoch nicht eingreift und die Geschäftsbeziehung aufrecht erhält. Nach teilweise vertretener Ansicht kann die Kenntnis oder das bewusste Sich-Verschließen („Kennenmüssen“) von Menschenrechtsverletzungen durch Tochter- oder Zulieferunternehmen deliktische Fürsorgepflichten des *chain leader* begründen.⁹⁴ Nach a.A. ist die bloße Kenntnis einer Menschenrechtsverletzung grundsätzlich kein hinreichender Anknüpfungspunkt für eine Haftung, weil mit der Kenntnis keine relevante Gefahrschaffung oder -erhöhung einhergeht.⁹⁵ Bei Hinzukommen weiterer Faktoren kann aber im Ausnahmefall auch nach der letztgenannten Auffassung eine Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB oder § 830 Abs. 2 BGB (Beihilfe) begründet sein.⁹⁶

bb) Menschenrechtsbezogene Verlautbarungen

62 Öffentliche Bekenntnisse zu den Menschenrechten oder menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten sowie Äußerungen zum menschenrechtsbezogenen Risikomanagement oder konkret ergriffenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen begründen nach h.M. für sich genommen keine deliktischen Sicherungs- oder Fürsorgepflichten.⁹⁷ Sie können aber ggf. eine Haftung nach den Vorschriften des Gesellschafts-, Kapitalmarkt-, Kauf- oder Lauterkeitsrechts auslösen.⁹⁸

cc) Sonstige konzernbezogene Fallgruppen

63 Im Konzern reicht der Allein- oder Mehrheitsbesitz der Muttergesellschaft an der Tochter- oder Enkelgesellschaft für sich genommen zur Begründung einer konzernbezogenen Verkehrspflicht nicht aus.⁹⁹ Vielmehr bedarf es einer tatsächlichen Einflussnahme („Kontrolle und Herrschaftsausübung“¹⁰⁰) der Muttergesellschaft auf die Gefahrenlage bei der Tochtergesellschaft. Davon kann im Einzelfall auszugehen sein, wenn sie die Tochtergesellschaft wie eine unselbstständige Betriebsabteilung führt.¹⁰¹ Eine haftungsbegründende Einflussnahme kann außerdem vorliegen, wenn die Muttergesellschaft durch Leitlinien oder Einzelweisung in das Risikomanagement oder die Bewältigung einzelner Gefahrenlagen bei der Tochtergesellschaft eingreift.¹⁰²

dd) Sonstige lieferkettenbezogene Fallgruppen

64 Die Stellung als überwiegender Hauptabnehmer genügt für sich genommen nicht zur Begründung einer deliktischen Verkehrspflicht.¹⁰³ Die damit verbundene Machtasymmetrie kann allerdings Anknüpfungspunkt einer Haftung sein, wenn der *chain leader* mittels seiner Machtposition Einfluss auf

⁹³ Vgl. auch Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 188.

⁹⁴ König, AcP 217 (2017), 611 (674); Fleischer/Korch, DB 2019, 1944 (1951): „Kenntnis von erheblichen Gesundheitsschäden oder drohenden Todesfällen“; für Zuliefer-Konstellation Habersack/Ehrl, AcP 219 (2019), 155 (202).

⁹⁵ Brunk, Menschenrechtscompliance, 2022, S. 389; Habersack/Zickgraf, ZHR 182 (2018), 252 (286); Wagner, RabelsZ 80 (2016), 717 (770).

⁹⁶ Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 204, 218.

⁹⁷ Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 191.

⁹⁸ Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 241 ff.

⁹⁹ Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 181.

¹⁰⁰ Fleischer, DB 2022, 920 (924).

¹⁰¹ Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 182; Fleischer, DB 2022, 920 (924).

¹⁰² Mit weiterer Ausdifferenzierung Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 184 f.; Fleischer, DB 2022, 920 (924).

¹⁰³ Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 195.

das Verhalten des Zulieferers und damit auf die Gefahrenlage vor Ort nimmt,¹⁰⁴ insbesondere durch produkt- und produktionsbezogene Vorgaben (z.B. Produkthanforderungen, Menge, Lieferzeit, Preis etc.)¹⁰⁵ oder lieferkettenbezogenes Risikomanagement (Verhaltenskodizes, Auditierungen etc.)¹⁰⁶.

3. Haftung nach ausländischem Recht

- 65 Während das deutsche Haftungsrecht in der Praxis bisher keine Rolle gespielt hat, gab es andernorts bereits erste Anwendungsfälle. Insbesondere die englischen Gerichte haben sich offen dafür gezeigt, eine Konzern- und Lieferkettenhaftung für Menschenrechtsverletzungen auf Grundlage des *common law* zu entwickeln.¹⁰⁷
- 66 Der UK Supreme Court hatte zunächst im Jahr 2019 in seiner *Vedanta*-Entscheidung¹⁰⁸ die Gelegenheit, sich zur Haftung einer Konzernmutter für Menschenrechtsverletzungen bei einer Tochtergesellschaft zu äußern. Die Entscheidung betraf in der Sache zwar nur Zuständigkeitsfragen; in diesem Rahmen konnte sich der Supreme Court aber aufgrund der Besonderheiten des englischen Prozessrechts¹⁰⁹ auch zum materiellen Recht äußern. Insbesondere entwickelte er Fallgruppen, in denen die Kontrolle der Muttergesellschaft über die Tochtergesellschaft für eine Konzernhaftung genügen kann (sog. *Vedanta-Routen*):¹¹⁰
- Die Muttergesellschaft übernimmt im Wesentlichen die Leitung der betreffenden Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft allein oder gemeinsam mit deren Geschäftsleitern (Route 1).¹¹¹
 - Die Muttergesellschaft erlässt Konzernrichtlinien zur Minimierung der nachteiligen Auswirkungen von gefährlichen Tätigkeiten, die jedoch fehlerhaft sind und infolgedessen ein Dritter einen Schaden erleidet (Route 2).¹¹²
 - Die Muttergesellschaft wirkt durch Schulungen, Überwachung und Durchsetzung von Konzernrichtlinien auf die Gefahrenlage bei der Tochtergesellschaft ein (Route 3).¹¹³
 - Die Muttergesellschaft erweckt in veröffentlichten Unterlagen den Eindruck, dass sie ein bestimmtes Maß an Aufsicht und Kontrolle über ihre Tochtergesellschaften ausübt, obwohl dies in Wirklichkeit nicht der Fall ist (Route 4).¹¹⁴

¹⁰⁴ Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/*Bachmann/Brunk*, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 196.

¹⁰⁵ Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/*Bachmann/Brunk*, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 198 f.

¹⁰⁶ Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/*Bachmann/Brunk*, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 200 f.; vgl. auch *Fleischer*, DB 2022, 920 (925), nach dem sich „eine Sicherungspflicht daraus ergeben [kann], dass der Auftraggeber den Zuliefererbetrieb engmaschig kontrolliert und faktisch wie eine unselbstständige Betriebsabteilung führt.“

¹⁰⁷ Vgl. eingehender zum Folgenden Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/*Rühl/Brunk*, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Anh II Rn. 28 ff.

¹⁰⁸ *Vedanta v Lungowe* [2019] UKSC 20; erneut *Okpabi v Shell* [2021] UKSC 3.

¹⁰⁹ Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/*Rühl/Brunk*, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Anh II Rn. 39 f.

¹¹⁰ Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/*Rühl/Brunk*, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Anh II Rn. 44 f.

¹¹¹ *Vedanta v Lungowe* [2019] UKSC 20 Rn. 51: „(i) Where the parent has in substance taken over the management of therelevant activity of the subsidiary in place of or jointly with the subsidiary’s own management; (ii) Where the parent has given relevant advice to the subsidiary about how it should manage a particular risk.“

¹¹² *Vedanta v Lungowe* [2019] UKSC 20 Rn 52: „Group guidelines about minimising the environmental impact of inherently dangerous activities, such as mining, may be shown to contain systemic errors which, when implemented as of course by a particular subsidiary, then cause harm to third parties.“

¹¹³ *Vedanta v Lungowe* [2019] UKSC 20 Rn 53: „Even where group-wide policies do not of themselves give rise to such a duty of care to third parties, they may do so if the parent does not merely proclaim them, but takes active steps, by training, supervision and enforcement, to see that they are implemented by relevant subsidiaries.“

¹¹⁴ *Vedanta v Lungowe* [2019] UKSC 20 Rn 53: „[T]he parent may incur the relevant responsibility to third parties if, in published materials, it holds itself out as exercising that degree of supervision and control of its subsidiaries, even if it does not in fact do so. In such circumstances its very omission may constitute the abdication of a responsibility which it has publicly undertaken.“

- 67 Während die Vedanta-Routen 1 bis 3 theoretisch auch bei Anwendung deutschen Rechts eine Haftung der Muttergesellschaft begründen können (vgl. Rn. 63), geht Route 4 ersichtlich über das deutsche Deliktsrecht hinaus. Dort kommt eine solche (Vertrauens-)Haftung gegenüber den Betroffenen gestützt auf bloße Verlautbarungen gerade nicht in Betracht (s.o. Rn. 62). In dieser vierten Route liegt mithin die eigentliche Sprengkraft der Entscheidung.¹¹⁵
- 68 Was die Haftung für Zulieferer in der Lieferkette angeht, steht eine höchstrichterliche Entscheidung noch aus. Jüngst hat sich aber der UK Court of Appeal in seiner Dyson-Entscheidung offen dafür gezeigt, die Vedanta-Rechtsprechung auf Zulieferfälle zu übertragen.¹¹⁶ Die dagegen gerichteten Rechtsmittel der beklagten Unternehmen nahm der UK Supreme Court nicht zur Entscheidung an; das Verfahren werfe keine Rechtsfrage von allgemeinem Interesse auf.¹¹⁷ Dementsprechend lässt sich davon ausgehen, dass der *chain leader* auch in bloßen Lieferkettenfällen eine Haftung nach Maßgabe der Vedanta-Kriterien erwarten kann.
- 69 Insgesamt zeigt sich das *common law* damit deutlich haftungsfreundlicher als das deutsche Recht. Für deutsche Unternehmen können daraus erhebliche Haftungsrisiken erwachsen, insbesondere weil die englische Rechtsprechung nicht nur bei Anwendung englischen Rechts relevant wird, sondern stets in den Fällen, in denen eine *common law*-Jurisdiktion als Deliktsstatut berufen ist.¹¹⁸ In diesen Fällen müsste ein deutscher Richter bei seiner Entscheidung über die Haftung des deutschen *chain leader* die haftungsfreundliche Rechtsprechung des UK Supreme Court zugrunde legen.¹¹⁹ Möchte der deutsche Gesetzgeber dies vermeiden, kommt er nicht umhin, das eigene Haftungsrecht als Eingriffsnorm i.S.d. Art. 16 Rom II-VO international zwingend zur Anwendung zu bringen. Raum dafür bietet eine sachgerechte Umsetzung von Art. 29 CSDDD.

II. Zivilrechtliche Haftung *de lege ferenda*

- 70 Rechtspolitisch sind die Vorgaben der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) zu beachten, welche die zivilrechtliche Haftung in Art. 29 CSDDD ausdrücklich adressiert. Jedoch wurde diese haftungsrechtliche Vorschrift durch die Omnibus-I-Richtlinie entkernt; insbesondere wurde der in Art. 29 Abs. 1 CSDDD geregelte unionsrechtliche Haftungstatbestand gestrichen. Infolgedessen hängen die verbleibenden Regelungen zu den Haftungsmodalitäten (Art. 29 Abs. 2 bis 6 CSDDD) in der Luft. Was dies für den Umsetzungsgesetzgeber und die betroffenen Unternehmen bedeutet, lässt sich nicht sicher abschätzen. Bevor auf diese Frage zurückzukommen ist (dazu Rn. 81 ff.), sollen zunächst die ursprüngliche Regelung (Rn. 71 ff.) und ihre Änderung durch die Omnibus-I-Richtlinie (Rn. 74 ff.) im Überblick dargestellt werden.

1. Überblick zur ursprünglichen Regelung des Art. 29 CSDDD

- 71 Art. 29 Abs. 1 CSDDD verpflichtete die Mitgliedstaaten, eine Haftungsregelung vorzusehen, nach der Unternehmen bei einer Verletzung der durch die CSDDD festgelegten Menschenrechts- und Umweltstandards den Betroffenen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet gewesen wären. Dabei hätte der Haftungstatbestand gemäß Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a CSDDD unmittelbar an die Verletzung

¹¹⁵ Kieninger, IPRax 2020, 60 (67); Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Rühl/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Anh II Rn. 45.

¹¹⁶ *Limbu v Dyson* [2024] EWCA Civ 1564 Rn. 18: „As to the negligence claim, the circumstances capable of giving rise to parent company liability for harm suffered by individuals as a result of a foreign subsidiary’s operations, which it is said can extend to harm caused by the subsidiary’s supply chain contractor“;

¹¹⁷ Vgl. *Limbu v Dyson*, UKSC/2025/0019: „Permission to appeal be REFUSED because the application does not raise a point of law of general public importance.“

¹¹⁸ Die Vedanta-Entscheidung betraf beispielsweise einen sambischen Fall, die Dyson-Entscheidung einen Sachverhalt aus Malaysia.

¹¹⁹ Näher Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Rühl/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Anh II Rn. 34.

der Sorgfaltspflichten aus Art. 10 und 11 CSDDD angeknüpft. Im Einzelnen galten für die Haftung folgende Tatbestandsvoraussetzungen:¹²⁰

- Verletzung einer Sorgfaltspflicht nach Art. 10 oder 11 CSDDD;
- Negative Auswirkung auf Menschenrechts- oder Umweltstandards (i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. b und c CSDDD), die dem Schutz der jeweils Betroffenen dienen;
- Verletzung eines nach nationalem Recht geschützten Rechtsguts (ErwGr. 79: „beispielsweise Tod, körperliche oder seelische Verletzung, Entzug der persönlichen Freiheit, Verlust der Menschenwürde oder Beschädigung des Eigentums einer Person“);
- Kausalität nach Maßgabe des nationalen Rechts, eingeschränkt durch Art. 29 Abs. 1 UAbs. 2 CSDDD;
- Vorsatz oder Fahrlässigkeit;
- Schaden.

72 Auf der Rechtsfolgenseite sah Art. 29 Abs. 2 CSDDD ein Recht auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe des nationalen Rechts vor. Eine Überkompensation durch Strafschadensersatz oder Mehrfachentschädigung sollte ausgeschlossen sein.

73 Die weiteren Modalitäten des unionsrechtlichen Schadensersatzanspruchs waren in Art. 29 Abs. 3 bis 7 CSDDD festgelegt: Abs. 3 regelte ein Bündel verfahrensrechtlicher Absicherungen („safeguards“), darunter eine Mindestverjährungsfrist von fünf Jahren (lit. a), einstweiligen Rechtsschutz (lit. c), eine Prozessstandschaft durch anerkannte Gewerkschaften und NGOs (lit. d) sowie gerichtliche Beweismittelvorlagebefugnisse (lit. e). Nach Abs. 4 durfte die Teilnahme an Industrie- und Multi-Stakeholder-Initiativen keinen Haftungsfreiraum („safe harbor“) bewirken. Abs. 5 ordnete eine gesamtschuldnerische Haftung an. Abs. 6 stellte klar, dass günstigeres nationales Haftungsrecht durch die Richtlinie unberührt bleibt. Gemäß Abs. 7 hatten die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die nationalen Umsetzungsvorschriften gegenüber drittstaatlichem Recht zwingend Anwendung finden (Eingriffsnorm i.S.d. Art. 16 Rom II-VO).

2. Änderungen an Art. 29 CSDDD durch die Omnibus-I-Richtlinie

74 Bereits bei den Trilog-Verhandlungen war die zivilrechtliche Haftung einer der zentralen Streitpunkte. Insoweit stellte die mit Art. 29 CSDDD gefundene Haftungsregelung einen Kompromiss zwischen haftungsbefürwortenden und skeptischen Stimmen dar.¹²¹ Dieser Kompromiss wird durch die Omnibus-I-Richtlinie weitgehend revidiert:

75 Die zentrale Änderung ist die Streichung des Art. 29 Abs. 1 CSDDD, womit zugleich der unionsrechtliche Haftungstatbestand entfällt. Der Richtliniengeber begründet dies in ErwGr. 49 mit dem Subsidiaritätsgedanken: Statt einer unionsweit einheitlichen Haftungsregelung sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Betroffene von Menschenrechtsverletzungen wirksamen Zugang zur Justiz haben, und deren Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gewährleisten. Nach den Erwägungen des Richtliniengebers soll die Streichung des Art. 29 Abs. 1 CSDDD mithin nicht zu einem ersatzlosen Wegfall der Haftung führen, sondern durch nationale Haftungsregelungen kompensiert werden.

76 In dieselbe Richtung weist die Begründung der EU-Kommission in dem die Reform begleitenden Staff Working Document vom 26. Februar 2025. Darin heißt es:

„The harmonized liability regime in Article 29(1) CSDDD had been introduced considering that some companies had already been brought to court based on existing national liability laws for

¹²⁰ Näher zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen *Brunk*, CRZ 2024, 130 (132 ff.); *Kieninger*, ZIP 2024, 1037 (1044 f.); *Verse*, AcP 225 (2025), 857 (880 ff.).

¹²¹ Vgl. *Brunk*, CRZ 2024, 130 (131).

their failure to address human rights and environmental violations in their value chains. The CSDDD introduced a number of limitations on the application of civil liability (e.g. fault requirement, no liability for adverse impacts caused only by business partners,). The proposed deletion of this EU-wide regime responds to the calls to leave the regulation of the specific liability conditions, including as regards causality and fault, for national law and thus limit liability risks. It leaves companies under the applicable liability regimes of the Member States. This will reduce risks for companies within national jurisdictions that have more limitative liability regimes in terms of the applicable conditions than those set out in Article 29(1) CSDDD. But the overall risk reduction will depend on the possible increase of liability risks in other jurisdictions with conditions more favourable to the victim (e.g., strict liability without a fault requirement).“¹²²

- 77 Danach sollte das *private enforcement* statt einer unionsweit einheitlichen Haftungsregelung den Mitgliedstaaten überlassen werden. Abhängig vom anwendbaren Haftungsrecht sollten dadurch die Haftungsrisiken für Unternehmen reduziert werden können. Allerdings weist die Kommission in dem Staff Working Document darauf hin, dass die Haftungsrisiken nach dem anwendbaren Recht auch höher sein können (z.B. bei einer verschuldensunabhängigen Haftung). Von einem Wegfall jeglicher Haftung geht die EU-Kommission wiederum nicht aus.
- 78 Im Normtext von Art. 29 CSDDD bzw. der Omnibus-I-Richtlinie spiegeln sich diese Erwägungen jedoch nicht wider, sodass offenbleibt, ob die Mitgliedstaaten weiterhin einen zivilrechtlichen Rechtsbehelf zur Sanktionierung von Sorgfaltspflichtverletzungen bereitstellen müssen oder nicht (näher Rn. 87 ff.).
- 79 Weitere wesentliche Änderungen durch die Omnibus-I-Richtlinie sind die Streichung der Prozessstandschaftsregelung aus Art. 29 Abs. 3 lit. d CSDDD und der Eingriffsnormenregelung aus Art. 29 Abs. 7 CSDDD. Zur Begründung verweist der Richtliniengeber in ErwGr. 49 wiederum auf die „unterschiedlichen Vorschriften und Traditionen“ in den Mitgliedstaaten, mithin auf den Subsidiaritätsgrundsatz. Daher ist es konsequent, wenn er zugleich feststellt, dass es den Mitgliedstaaten unbenommen bleibt, die Prozessstandschaft und Eingriffsnormqualität in ihrem nationalen Recht vorzusehen. Für das deutsche LkSG kann daher an der Regelung in § 11 LkSG festgehalten werden.
- 80 Darüber hinaus nimmt die Omnibus-I-Richtlinie Änderungen an Art. 29 Abs. 2, 4 und 5 CSDDD vor. Dabei handelt es sich um Folgeanpassungen nach der Streichung des unionsrechtlichen Haftungstatbestands. Statt auf die Richtlinienbestimmung in Art. 29 Abs. 1 CSDDD nehmen die genannten Regelungen nunmehr Bezug auf das nationale Haftungsrecht. Beispielsweise müssen die Mitgliedstaaten nach dem neuen Abs. 2 sicherstellen, dass Betroffene einen Anspruch auf vollständige Entschädigung haben, wenn sie ein Unternehmen wegen der ihnen durch die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten entstandenen Schäden *nach nationalem Recht* haftbar machen.

3. Haftungsrechtliche Implikationen der Omnibus-I-Richtlinie

- 81 Aufgrund der Streichung von Art. 29 Abs. 1 CSDDD ist zwar klar, dass die Mitgliedstaaten die dort vorgesehene Regelung nicht mehr in ihr nationales Haftungsrecht transponieren müssen. Angesichts der Bezugnahme auf den Subsidiaritätsgedanken und die damit verbundene Aufforderung an die Mitgliedstaaten, für die Betroffenen im nationalen Recht eine Haftungsregelung bereitzustellen, fragt sich aber, ob die zivilrechtliche Haftung nach der Omnibus-I-Richtlinie als Durchsetzungsmechanismus noch von Bedeutung ist. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Mitgliedstaaten weiterhin einen Haftungstatbestand bereitstellen müssen oder dies nur *freiwillig* tun können, falls sie es für zweckmäßig

¹²² EU-Kommission, Commission Staff Working Document v. 26.02.2025, SWD(2025) 80 final, S. 39 f.

erachten. Im Folgenden soll diesen Fragen nachgegangen und untersucht werden, ob und welche haftungsrechtliche Bedeutung die Omnibus-I-Richtlinie weiterhin hat.

a) **Subjektives Recht auf Abhilfe: Art. 12 Abs. 1 CSDDD als geheime Haftungsnorm?**

- 82 Vor der Omnibus-I-Richtlinie wurde das Verhältnis der zivilrechtlichen Haftung zur Abhilfeverpflichtung aus Art. 12 CSDDD (dazu bereits Rn. 35 f.) diskutiert. Streitpunkt war insbesondere die Frage, ob das Recht auf Abhilfe aus Art. 12 Abs. 1 CSDDD ein subjektives Recht darstellt, das Betroffene über den Zivilrechtsweg durchsetzen können (*private enforcement*), oder eine öffentlich-rechtliche Pflicht, deren Durchsetzung der Aufsichtsbehörde vorbehalten ist und die die Betroffenen nur reflexartig schützt (*public enforcement*).¹²³ Diese Frage gewinnt nach der Streichung des zivilrechtlichen Haftungstatbestands sogar noch größere Bedeutung.
- 83 Hintergrund der Diskussion ist die strukturelle Nähe zwischen zivilrechtlicher Haftung und Abhilfeverpflichtung: Letztere verpflichtet Unternehmen, für die von ihnen allein oder gemeinsam mit anderen verursachten tatsächlichen negativen Auswirkungen Abhilfe zu leisten, wobei unter „Abhilfe“ sinngemäß die Wiederherstellung des Zustands vor Eintritt der negativen Auswirkungen durch Leistung einer finanziellen oder nichtfinanziellen Entschädigung zu verstehen ist (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. t CSDDD). Damit weist sie eine erhebliche Rechtsfolgenkongruenz zur zivilrechtlichen Haftung aus Art. 29 CSDDD auf. Allerdings greift sie tatbestandlich bereits bei einer bloßen (Mit-)Verursachung der negativen Auswirkung durch das Unternehmen ein und ist damit voraussetzungsärmer als die verschuldensabhängige Haftung.¹²⁴ Ließe sich aus Art. 12 Abs. 1 CSDDD ein subjektives Recht ableiten, verbliebe den Betroffenen nicht nur trotz der Streichung von Art. 29 Abs. 1 CSDDD ein zivilrechtlicher Rechtsbehelf, sondern dieser Rechtsbehelf wäre für die Betroffenen auch attraktiver als eine Schadensersatzklage.
- 84 Ob Art. 12 Abs. 1 CSDDD den Betroffenen ein subjektives Recht gewährt, ist im Wege der Auslegung zu ermitteln. Der Wortlaut ist insoweit nicht ergiebig.¹²⁵ Erwägungsgründe und Regelungssystematik sprechen indes gegen die Begründung eines subjektiven Rechts auf Abhilfe.¹²⁶ Danach liegt es näher, dass nur eine öffentlich-rechtliche Durchsetzung durch die Aufsichtsbehörde (*public enforcement*) gewollt ist. In diesem Sinne hält ErwGr. 58 fest, dass „die zuständige Aufsichtsbehörde [...] befugt ist, das Unternehmen anzuweisen, angemessene Abhilfe zu leisten“, während die Betroffenen auf die gerichtliche Geltendmachung der zivilrechtlichen Haftung verwiesen werden. ErwGr. 58 bietet keine Anhaltspunkte, dass auch die Abhilfe nach Art. 12 Abs. 1 CSDDD als solche zivilgerichtlich geltend gemacht werden könnte. Hinsichtlich der Regelungssystematik zählt Art. 5 Abs. 1 lit. d CSDDD die Abhilfe zu den Sorgfaltspflichten, bei denen es sich nach herkömmlichem Verständnis – jedenfalls für das LkSG¹²⁷ – primär um öffentlich-rechtliche Pflichten handelt.¹²⁸ Entsprechend ist in Art. 25 Abs. 4 und Abs. 5 lit. a Nr. iii CSDDD eine öffentlich-rechtliche Durchsetzung durch die Aufsichtsbehörde vorgesehen. Demgegenüber sollte der Zivilrechtsweg nur unter den Voraussetzungen des Art. 29 Abs. 1

¹²³ Für zivilrechtlich durchsetzbares subjektives Recht *Bartmann*, NJW 2025, 1295 (1297); wohl auch *Zetzsche/Sinnig*, WM 2024, 1389 (1392); dagegen *Steinbrück/Traub*, MDR 2024, 1141 (1148); nach *Wais*, JZ 2025, 177 (186) „ergibt sich erst aus dieser Regelung [gemeint ist Art. 29 Abs. 1 CSDDD] die eindeutige Wertung, dass die Sorgfaltspflichten der Richtlinie individualschützenden Charakter haben“.

¹²⁴ Kritisch *J. Schmidt*, NZG 2024, 859 (865): „steht in einem eklatanten Spannungsverhältnis“; ferner *Stöbener de Mora/Noll*, EuZW 2023, 14 (20). *Bartmann*, NJW 2025, 1295 (1300 f.) schlägt zur Auflösung des Spannungsverhältnisses vor, die Voraussetzungen aus Art. 29 Abs. 1 CSDDD analog auf den Abhilfeanspruch anzuwenden.

¹²⁵ Vgl. *Steinbrück/Traub*, MDR 2024, 1141 (1148).

¹²⁶ Ebenso *Steinbrück/Traub*, MDR 2024, 1141 (1148); a.A. *Bartmann*, NJW 2025, 1295 (1297).

¹²⁷ *Leyens/Seibt LieferkettenR-HdB/Mansel*, 1. Aufl. 2025, § 9 Rn. 17; *Spindler*, ZHR 186 (2022), 67 (97): „öffentlich-rechtlicher Charakter der Sorgfaltspflichten“.

¹²⁸ Für die CSDDD anders *Bartmann*, NJW 2025, 1295 (1297).

CSDDD eröffnet sein; ein *neben* der Haftung stehender Abhilfeanspruch käme danach gerade nicht in Betracht.¹²⁹

- 85 Gegen dieses Ergebnis lässt sich jedoch der unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz (*effet utile*) anführen. Danach ist das Unionsrecht so auszulegen, dass der jeweilige Normzweck möglichst effektiv zur Geltung gebracht wird.¹³⁰ Dies kann insbesondere durch effektive Durchsetzungsmechanismen verwirklicht werden. Dabei sollte der mit der privaten Rechtsdurchsetzung verbundene Effektivitätsgewinn zwar nicht überschätzt werden, weil das *private enforcement* des Lieferkettenrechts spezifische Schwächen aufweist.¹³¹ Gleiches gilt jedoch auch für das *public enforcement*.¹³² Es erscheint daher naheliegend, dass der mit der EU-Lieferkettenrichtlinie verbundene Zweck – Schutz von Menschenrechten und Umwelt – bestmöglich durch eine Kombination beider Durchsetzungsmechanismen verwirklicht werden kann.¹³³ Dies spricht dafür, der Richtlinie im Wege der Auslegung individuell durchsetzbare Rechtspositionen zu entnehmen. Kommt dafür Art. 29 Abs. 1 CSDDD nach seiner Streichung als Ansatzpunkt nicht mehr in Betracht, verschiebt sich der Blick auf die Sorgfaltspflichten und insbesondere die Abhilfeverpflichtung aus Art. 12 Abs. 1 CSDDD. Aus der Blickwarte des Effektivitätsgrundsatzes ließe sich das Verhältnis zwischen zivilrechtlicher Haftung und Abhilfeverpflichtung mithin als ein System kommunizierender Röhren verstehen, in dem Sinne, dass ein „Weniger“ auf der einen Seite ein „Mehr“ auf der anderen Seite bewirkt. Zwingend ist dies freilich nicht.
- 86 Dem EuGH bleibt es unbenommen, die private Rechtsdurchsetzung trotz Streichung von dessen Abs. 1 weiterhin bei Art. 29 CSDDD anzusiedeln (näher Rn. 92 ff.). Ebenso kann er dem Anliegen der Omnibus-I-Richtlinie, die mit der Lieferkettenregulierung verbundenen Haftungsrisiken für Unternehmen zu reduzieren,¹³⁴ den Vorrang einräumen und dementsprechend das „Ob“ einer privaten Rechtsdurchsetzung gänzlich den Mitgliedstaaten überlassen. Wie der EuGH in dieser Frage entscheiden würde, lässt sich nicht rechtssicher vorhersagen.

b) Einführung einer zivilrechtlichen Haftung im nationalen Recht: Pflicht oder Kür?

- 87 Durch die Omnibus-I-Richtlinie wurde mit Art. 29 Abs. 1 CSDDD zwar die ausdrückliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten gestrichen, in ihrem nationalen Recht eine spezifisch an die Verletzung der

¹²⁹ In diesem Sinne auch *Zetsche/Sinnig*, WM 2024, 1389 (1392).

¹³⁰ *Calliess/Ruffert/Wegener*, 6. Aufl. 2022, EUV Art. 19 Rn. 32.

¹³¹ *Plastisch Wagner*, ZEuP 2023, 517 (525 f.): „Die Vorstellung, vor deutschen Gerichten könnten in großer Zahl die geschundenen Arbeiterinnen und Arbeiter in Asien aufgestellter *Sweatshops*, die Hinterbliebenen der bei Unfällen und Bränden getöteten Arbeiterinnen und Arbeiter oder gar die von Zulieferunternehmen rechtswidrig beschäftigten Kinder erscheinen, um den ihnen nach europäischem Recht zustehenden Schadensersatz gegen den chain leader einzuklagen, ist unreal. Die informationellen, finanziellen und psychologischen Hürden, die vor der Einleitung eines Zivilprozesses nach deutschem Muster genommen werden müssen, sind viel zu hoch, als dass sie von ausländischen Arbeiterinnen und Konsumenten genommen werden könnten. Und selbst, wenn sie niedriger wären, erschiene die Annahme fernliegend, die ‚Ärmsten der Armen‘ würden sich aufmachen, um in Europa Zivilprozesse anzustrengen und erfolgreich durchzuführen.“; vgl. auch *Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk*, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 124.

¹³² Vgl. *Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk*, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 124: „Demgegenüber dürfte das BAFA als zentrale Aufsichtsstelle (§ 19) nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus kompetenziellen Gründen mit einer flächendeckenden Überwachung überfordert sein. Als inländische Behörde fehlen dem BAFA in Bezug auf ausländische Tochterunternehmen und Zulieferer nämlich die Eingriffsbefugnisse, die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich wären.“; ähnlich *Wagner*, ZEuP 2023, 517 (524 f.).

¹³³ Zu diesem Argument EuGH, BeckRS 2004, 75459 Rn. 31 – Muñoz; vgl. aber auch *Wagner*, ZEuP 2023, 517 (526): „Weder von der behördlichen noch von der privaten Rechtsdurchsetzung und auch nicht von ihrer Kombination ist allzu viel zu erwarten. Der ‚smart mix‘ der beiden Durchsetzungsinstrumente ist gar nicht so klug.“

¹³⁴ Nach dem Richtlinienentwurf der EU-Kommission sollte die Streichung der Haftungsregelung mögliche Prozessrisiken begrenzen (vgl. ErwGr. 28 CSDDD-E, COM(2025) 81 final, S. 34); dieser Begründungsansatz wurde für die finale Fassung der Omnibus-I-Richtlinie jedoch nicht übernommen.

Sorgfaltspflichten anknüpfende zivilrechtliche Haftung einzuführen. Ausweislich der Begründung in ErwGr. 49 der Omnibus-I-Richtlinie sollte dies jedoch nicht ersatzlos geschehen, sondern die Leerstelle durch mitgliedstaatliches Haftungsrecht geschlossen werden. Dementsprechend hat der Omnibus-Gesetzgeber das Haftungsregime aus Art. 29 CSDDD auch nicht gänzlich gestrichen, sondern Art. 29 Abs. 2 bis 6 CSDDD aufrechterhalten und ausdrücklich auf das mitgliedstaatliche Haftungsrecht ausgerichtet.

- 88 Die Bedeutung dieses regulatorischen Eingriffs in die Struktur des Art. 29 CSDDD wird in den ersten Stellungnahmen zur Omnibus-I-Richtlinie unterschiedlich interpretiert: Die überwiegenden Einschätzungen verstehen die Änderungen dahingehend, dass die Mitgliedstaaten nicht mehr verpflichtet sein sollen, eine zivilrechtliche Haftung für Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten einzuführen. Wenn sie es aber *freiwillig* tun, so müssten sie die verbleibenden Vorgaben des Art. 29 CSDDD berücksichtigen.¹³⁵ Andere Stimmen sehen die Mitgliedstaaten auch nach Streichung des Art. 29 Abs. 1 CSDDD zur Einführung einer zivilrechtlichen Haftung für Sorgfaltspflichtverletzungen verpflichtet. Ohne die Vorgaben des Art. 29 Abs. 1 CSDDD sollen sie aber einen größeren Gestaltungsfreiraum haben, insbesondere hinsichtlich der tatbestandlichen Anknüpfung der Haftung.¹³⁶ Beide Interpretationsweisen haben gewichtige Argumente auf ihrer Seite:
- 89 Für die herrschende Lesart spricht, dass der Normteil der EU-Lieferkettenrichtlinie nach der Streichung von Art. 29 Abs. 1 CSDDD die ausdrückliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einführung einer zivilrechtlichen Haftung nicht mehr enthält. Eine solche Verpflichtung ergibt sich auch nicht zwingend aus dem Wortlaut des Art. 29 Abs. 2 CSDDD. Dieser kann nämlich im Sinne einer bloß konditionalen Rechtsfolgenregelung verstanden werden, die den Mitgliedstaaten kein Haftungsregime vorgibt, sondern nur greift, falls mitgliedstaatliches Recht einen entsprechenden Haftungstatbestand tatsächlich vorsieht. Auch die übrigen Bestimmungen in Art. 29 Abs. 3 bis 6 CSDDD lassen sich auf diese Weise interpretieren. Abweichende Schlüsse lassen sich auch nicht zwingend daraus ableiten, dass nach ErwGr. 49 der Omnibus-I-Richtlinie die Mitgliedstaaten sowohl nach dem Völkerrecht als auch nach dem Unionsrecht verpflichtet sein sollten, Betroffenen einen wirksamen Zugang zur Justiz zu eröffnen und einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten. Denn die Erwägungsgründe haben keinen eigenen Regelungsgehalt und können weder das Völkerrecht noch das Unionsrecht verbindlich auslegen.¹³⁷ Jedenfalls aus dem in ErwGr. 49 genannten Art. 47 GRCh sind die Mitgliedstaaten auch nicht verpflichtet, einen *bestimmten* Rechtsbehelf zur Durchsetzung des Unionsrechts bereitzustellen. Vielmehr genügt es, dass das nationale Recht insgesamt einen wirksamen Rechtsschutz gewährleistet.¹³⁸ Hinsichtlich der durch die EU-Lieferkettenrichtlinie geschützten Menschenrechte steht dafür in Deutschland das allgemeine Deliktsrecht zur Verfügung.
- 90 Die Gegenauffassung kann darauf verweisen, dass die Sichtweise der herrschenden Ansicht zu erheblichen Inkonsistenzen führt: Für die verbleibenden Bestimmungen des Art. 29 CSDDD entfele nicht nur das Regelungssubstrat; auch die zahlreichen Verweise auf die zivilrechtliche Haftung in anderen Vorschriften der Richtlinie (vgl. Art. 6 Abs. 1 S. 2, Art. 10 Abs. 6 UAbs. 2, Art. 11 Abs. 7 UAbs. 2, Art. 14 Abs. 7, Art. 25 Abs. 4 UAbs. 2 und Abs. 9 CSDDD) liefen ins Leere.¹³⁹ Diese Inkonsistenzen ließen sich vermeiden, wenn Art. 29 Abs. 2 CSDDD nicht bloß in einem konditionalen

¹³⁵ In diesem Sinne *Hagel/Wiedmann*, CCZ 2025, 116 (124); *Kieninger*, ZIP 2025, 682 (683); *Mittwoch*, GPR 2025, 120 (126); *Schoch/Möller*, RIW 2025, 397 (400 f.); *Stöbener de Mora/Noll*, EuZW 2025, 501 (505); *Verse*, AcP 225 (2025), 857 mit *-Fußnote.

¹³⁶ *Kulov*, NJOZ 2025, 800 f.; *Nowalder*, ZIP 2025, 2925 (2930); *Voland/Nowalder*, ESG 2026, 43 (48).

¹³⁷ EuGH, BeckRS 2004, 74578 Rn. 54 – Nilsson; BeckRS 2005, 70929 Rn. 32 – Deutsches Milch-Kontor; BeckRS 2009, 70379 Rn. 16 – Tyson Parketthandel.

¹³⁸ EuGH, NJW 2007, 3555 Rn. 47 – Unibet; NJW 2025, 1873 Rn. 79 – Europäische Staatsanwaltschaft; NJW 2025, 2751 Rn. 76 – Royal Seraing.

¹³⁹ Dies einräumend auch *Kieninger*, ZIP 2025, 682 (683); *Mittwoch*, GPR 2025, 120 (126); vgl. ferner *Kulov*, NJOZ 2025, 800 f.; *Nowalder*, ZIP 2025, 2925 (2927).

Sinne verstanden würde, sondern als ein normativer Auftrag an die Mitgliedstaaten, eine entsprechende Haftungsgrundlage im nationalen Recht tatsächlich vorzusehen. Der Wortlaut von Art. 29 Abs. 2 CSDDD stünde hierfür offen; er ließe sich durchaus so verstehen, dass Betroffene ihre durch die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten entstandenen Schäden nach dem nationalen Recht (vollständig) ersetzt verlangen können müssen. Für dieses Verständnis spricht auch ErwGr. 49 der Omnibus-I-Richtlinie,¹⁴⁰ der zwar keine unmittelbaren Rechtswirkungen entfaltet, nach der Rechtsprechung des EuGH aber immerhin bei der Auslegung der Richtlinienbestimmungen zu berücksichtigen ist.¹⁴¹ Schließlich ist bei der Auslegung des Art. 29 CSDDD der Effektivitätsgrundsatz (*effet utile*) zu beachten, wonach der Richtlinienzweck möglichst effektiv zur Geltung zu bringen ist.¹⁴² Insoweit wurde bereits dargelegt (vgl. Rn. 85), dass der mit der EU-Lieferkettenrichtlinie verbundene Zweck für die Möglichkeit eines *private enforcement* spricht. Damit lässt es sich schwerlich vereinbaren, die Entscheidung über das „Ob“ der Haftung in das Ermessen der Mitgliedstaaten zu stellen.

- 91 Nach hier vertretener Auffassung sind die Argumente der letztgenannten Ansicht überzeugender. Die Omnibus-I-Richtlinie macht in ErwGr. 49 deutlich, dass das mitgliedstaatliche Haftungsrecht die durch die Streichung von Art. 29 Abs. 1 CSDDD entstandene Leerstelle schließen soll. Damit verträgt es sich nicht, die Mitgliedstaaten frei über das „Ob“ einer Haftung entscheiden zu lassen. Insoweit ist es problematisch, dass die Streichung der unionsrechtlichen Haftungsregelung Raum für divergierende Interpretationen lässt. Rechtssicherheit kann daher nur durch eine verbindliche Festlegung des EuGH gewonnen werden.

c) Zivilrechtliche Haftung durch die Hintertür: Die Rolle des EuGH

- 92 Ob der EuGH im Falle eines Vorlageersuchens aus Art. 29 CSDDD eine Pflicht der Mitgliedstaaten ableiten würde, eine zivilrechtliche Haftung für Sorgfaltspflichtverletzungen vorzusehen, lässt sich nicht sicher vorhersagen. Zwar hat sich der EuGH in verschiedenen Entscheidungen – zuletzt in seinen Thermofenster-Urteilen¹⁴³ – für ein aus dem Effektivitätsgrundsatz abgeleitetes *private enforcement* des Unionsrechts ausgesprochen,¹⁴⁴ in anderen Verfahren jedoch eine entsprechende Auslegung abgelehnt.¹⁴⁵ Die Rechtsprechung des EuGH lässt mithin keine konsistenten Entscheidungsmaßstäbe erkennen, die eine belastbare Prognose erlauben würden.¹⁴⁶ Entsprechende Vorlagen an den EuGH gleichen damit dem Kauf einer Wundertüte.
- 93 Wagt man dennoch den Versuch einer vorsichtigen Systematisierung, lassen sich aus den EuGH-Entscheidungen verschiedene Kriterien ableiten, die im Einzelfall für das Erfordernis eines zivilrechtlichen Durchsetzungsregimes sprechen könnten: erstens ein individualbezogener Schutzzweck der relevanten Richtlinienbestimmungen;¹⁴⁷ zweitens die Unzulänglichkeit des öffentlich-rechtlichen Durchsetzungsregimes zur Erreichung des Regelungsziels;¹⁴⁸ drittens die Vereinbarkeit eines

¹⁴⁰ Vgl. Kulov, NJOZ 2025, 800 f.

¹⁴¹ EuGH EuZW 2006, 112 Rn. 76 – IATA u. ELFAA; AG 2020, 584 Rn. 44 – Mowi; VersR 2025, 314 Rn. 42 f. – Ford Italia.

¹⁴² Calliess/Ruffert/Wegener, 6. Aufl. 2022, EUV Art. 19 Rn. 32.

¹⁴³ EuGH, NJW 2023, 1111 Rn. 68 ff., 93 – Mercedes Benz: „Allerdings stünden nationale Rechtsvorschriften, die es dem Käufer eines Kraftfahrzeugs praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren, einen angemessenen Ersatz des Schadens zu erhalten, der ihm durch den Verstoß des Herstellers dieses Fahrzeugs gegen das in Art. 5 II VO Nr. 715/2007 enthaltene Verbot entstanden ist, nicht mit dem Grundsatz der Effektivität in Einklang.“; erneut EuGH NJW 2025, 2983 Rn. 68 – Volkswagen.

¹⁴⁴ EuGH, EuZW 2001, 715 Rn. 24 ff.

¹⁴⁵ Überblick bei Wagner, NJW 2023, 1761 ff.

¹⁴⁶ Mit dieser Einschätzung Wagner, NJW 2023, 1761 ff. (1767); ähnlich zur Sustainable Finance-Regulierung Gnauert, ZEuP 2025, 773 (784 f.).

¹⁴⁷ EuGH, EuZW 2001, 715 Rn. 18 ff., 26; NJW 2017, 1161 Rn. 50; NJW 2023, 1111 Rn. 68 ff., 85.

¹⁴⁸ EuGH, EuZW 2001, 715 Rn. 27; BeckRS 2004, 75459 Rn. 31.

zivilrechtlichen Rechtsbehelfs mit dem Regelungsplan der Richtlinie.¹⁴⁹ Ein Abgleich zeigt, dass diese Kriterien im Hinblick auf die EU-Lieferkettenrichtlinie grundsätzlich erfüllt sind.

- 94 Erstens setzt die Durchsetzung unionsrechtlicher Bestimmungen über das Privatrecht voraus, dass der jeweilige Unionsrechtsakt nicht nur dem öffentlichen Interesse dient, sondern auch dem Schutz individueller Interessen. Bei der EU-Lieferkettenrichtlinie ist von einem solchen Individualschutzzweck auszugehen: Die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten dienen gerade dazu, betroffene Interessenträger vor den negativen Auswirkungen unternehmerischen Handelns zu schützen (vgl. ErwGr. 5 ff., 16). Besonders deutlich zeigt sich dies bei der Ausgleichsverpflichtung aus Art. 12 CSDDD, die eine individuelle Entschädigungsleistung an Betroffene beinhaltet (ErwGr. 58). Beim individualbezogenen Schutzzweck handelt es sich nach der Rechtsprechung des EuGH jedoch nur um eine notwendige, nicht um eine hinreichende Bedingung für die Ableitung von Entschädigungsansprüchen.¹⁵⁰
- 95 Mit Blick auf das zweite Kriterium – Unzulänglichkeit des öffentlich-rechtlichen Durchsetzungsregimes – sieht die EU-Lieferkettenrichtlinie in ErwGr. 76 zwar vor, dass die Mitgliedstaaten „abschreckende, verhältnismäßige und wirksame Sanktionen“ vorsehen. Dafür setzt die EU-Lieferkettenrichtlinie in ihren Art. 24 bis 28, 31 auf einen öffentlich-rechtlichen Durchsetzungsmechanismus durch nationale Aufsichtsbehörden. Sie sollen gemäß Art. 25 CSDDD weitgehende Eingriffsbefugnisse haben und gemäß Art. 27 Abs. 1 und 4 CSDDD ein Bußgeld von bis zu 3 % des (konsolidierten) weltweiten Nettoumsatzes verhängen können. Trotz dieser weitreichenden Kompetenzen der Behörden und ihrer damit verbundenen starken rechtlichen Stellung kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass das öffentlich-rechtliche Durchsetzungsregime zur Erreichung des Richtlinienzwecks genügt. Das öffentliche Recht leidet – gerade im Bereich des Lieferkettenrechts – unter einem Vollzugsdefizit.¹⁵¹ Dies folgt zum einen aus den begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen, die eine flächendeckende Überwachung ausschließen. Zum anderen endet die Rechtsmacht der Aufsichtsbehörde an der Staatsgrenze, sodass eine behördliche Sachverhaltsaufklärung und Rechtsdurchsetzung bei ausländischen Tochter- und Zulieferunternehmen kaum in Betracht kommt.¹⁵² Zwar ist auch das *private enforcement* erheblichen Beschränkungen ausgesetzt, aber als Ergänzung zum *public enforcement* kann es dessen Schwächen teilweise ausgleichen und damit insgesamt zu einer effektiveren Rechtsdurchsetzung beitragen.¹⁵³
- 96 Drittens fragt sich, ob die zivilrechtliche Haftung in der EU-Lieferkettenrichtlinie angelegt ist. Insoweit sind aufgrund der Streichung von Art. 29 Abs. 1 CSDDD zwar Zweifel angebracht. Allerdings hat der EuGH in der Rechtssache *TÜV Rheinland* seine ablehnende Entscheidung damit begründet, dass sich in der für den Fall maßgeblichen Medizinprodukte-RL „keinerlei Angaben zu den Modalitäten der Begründung der zivilrechtlichen Haftung“ finden würden.¹⁵⁴ Dies trifft für die EU-Lieferkettenrichtlinie

¹⁴⁹ EuGH, EuZW 2013, 557 Rn. 57; NJW 2017, 1161 Rn. 56.

¹⁵⁰ Vgl. EuGH, NJW 2017, 1161 Rn. 55 – *TÜV Rheinland*: Es ergebe sich „weder aus dem Umstand, dass eine Richtlinie bestimmten Stellen Überwachungspflichten auferlegt, noch daraus, dass diese Richtlinie auch den Schutz der Geschädigten bezweckt, zwingend [...], dass sie Rechte zugunsten der Geschädigten für den Fall schaffen soll, dass die betreffenden Stellen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, was insbesondere dann gilt, wenn die Richtlinie keine ausdrückliche Bestimmung enthält, die derartige Rechte gewährt“; hierzu *Wagner*, NJW 2023, 1761 (1763).

¹⁵¹ *Wagner*, ZEuP 2023, 517 (524).

¹⁵² Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/*Bachmann/Brunk*, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 124; *Wagner*, ZEuP 2023, 517 (524).

¹⁵³ Vgl. EuGH, BeckRS 2004, 75459 Rn. 31 – Muñoz: „Eine solche Klagebefugnis verstärkt nämlich die Durchsetzungskraft der gemeinschaftsrechtlichen Regelung der Qualitätsnormen. Sie ergänzt die Tätigkeit der Stellen, die in den Mitgliedstaaten für die Durchführung der in dieser Regelung vorgesehenen Kontrollen zuständig sind, und trägt damit dazu bei, oft nur schwer aufzudeckende Praktiken zu unterbinden, die den Wettbewerb verfälschen könnten.“

¹⁵⁴ EuGH, NJW 2017, 1161 Rn. 56 – *TÜV Rheinland*.

so nicht zu: Nach ErwGr. 49 der Omnibus-I-Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten im Falle einer „Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten“ einen wirksamen Rechtsbehelf gewährleisten. Art. 29 Abs. 2 CSDDD stellt für die Entschädigung ebenfalls darauf ab, dass dem Betroffenen ein Schaden durch die „Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten“ entstanden ist. Damit besteht ein hinreichender Bezugspunkt für die Ausgestaltung der mitgliedstaatlichen Haftung. Darüber hinaus geben die verbleibenden Bestimmungen des Art. 29 CSDDD den Mitgliedstaaten zahlreiche Haftungsmodalitäten vor. Die zivilrechtliche Haftung ist somit weiterhin mit dem Regelungsplan der EU-Lieferkettenrichtlinie vereinbar.

- 97 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich der EuGH nach zwischenzeitlicher Zurückhaltung in seinen Thermofenster-Entscheidungen zuletzt wieder offen gezeigt hat, aus dem Effektivitätsgrundsatz die Möglichkeit einer privaten Rechtsdurchsetzung von Unionsrecht abzuleiten.¹⁵⁵ Die Entscheidung ist auch deshalb bemerkenswert, weil das *private enforcement* in der Richtlinie 2007/46/EG über die Genehmigung von Kraftfahrzeugen, die dem Verfahren zugrunde lag, keineswegs angelegt ist. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten lediglich, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen festzulegen (vgl. Art. 46 RL 2007/46/EG), überlässt deren Ausgestaltung aber den Mitgliedstaaten. Wenn dies dem EuGH genügt, einen Schadensersatzanspruch herzuleiten, dann muss dies für die EU-Lieferkettenrichtlinie, welche detaillierte Vorgaben zu den Haftungsmodalitäten macht, erst recht gelten.

d) Haftungsmodalitäten: Umsetzungspflichten aus Art. 29 Abs. 2 bis 6 CSDDD?

- 98 Die Regelungen zu den Haftungsmodalitäten in den Art. 29 Abs. 2 bis 6 CSDDD sollten ursprünglich den unionsrechtlichen Haftungstatbestand konkretisieren und ergänzen. Auf den ersten Blick wurde ihnen durch die Streichung des Art. 29 Abs. 1 CSDDD das Regelungssubstrat genommen. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Bestimmungen infolge der Omnibus-I-Richtlinie gegenstandslos geworden sind. Andernfalls hätte der Richtliniengeber einen dickeren Rotstift angesetzt und Art. 29 CSDDD in toto gestrichen. Es stellt sich daher die Frage, ob und wie die verbleibenden Bestimmungen umzusetzen sind. Insbesondere fragt sich, was der maßgebliche Bezugspunkt für ihre Umsetzung sein soll.
- 99 Die Antwort auf diese Fragen fällt leicht, wenn man die Mitgliedstaaten weiterhin zur Gewährleistung eines zivilrechtlichen Rechtsbehelfs verpflichtet sieht (s.o. Rn. 88). Dann hätte sich durch die Streichung von Art. 29 Abs. 1 CSDDD wenig geändert, da die Mitgliedstaaten weiterhin einen Haftungstatbestand vorhalten müssten, für den hinsichtlich der Haftungsmodalitäten die Anforderungen der Art. 29 Abs. 2 bis 6 CSDDD umzusetzen wären.¹⁵⁶ Folgt man der Gegenauffassung, so ließe sich annehmen, dass die Haftungsmodalitäten nur dann gelten sollen, wenn die Mitgliedstaaten *freiwillig* einen Rechtsbehelf bereitstellen.¹⁵⁷ Diese Sichtweise würde aber zu erheblichen Inkonsistenzen führen.¹⁵⁸ Sie erscheint auch nicht zwingend. Ebenso gut ist es möglich, für Art. 29 Abs. 2 bis 6 CSDDD eine unabhängig von der Streichung des Art. 29 Abs. 1 CSDDD bestehende Umsetzungspflicht anzunehmen. Die Richtlinienvorgaben würden sich dann auf die allgemeinen Vorschriften beziehen, die zur Durchsetzung des Lieferkettenrechts über das Privatrecht herangezogen werden können.¹⁵⁹
- 100 Die endgültige Klärung dieser Frage ist dem EuGH vorbehalten. Bis dahin muss der Rechtsanwender – falls der deutsche Gesetzgeber keinen eigenständigen Haftungstatbestand einführen sollte – mit erheblichen Rechtsunsicherheiten leben. Die Richtlinienvorgaben aus Art. 29 Abs. 3 CSDDD gehen nämlich – jedenfalls teilweise – über das deutsche Recht hinaus. Die Unterschiede lassen sich zwar

¹⁵⁵ EuGH, NJW 2023, 1111 Rn. 93 – Mercedes Benz; NJW 2025, 2983 Rn. 68 – Volkswagen.

¹⁵⁶ Vgl. *Voland/Nowalder*, ESG 2026, 43 (48).

¹⁵⁷ Davon ausgehend *Verse*, AcP 225 (2025), 857 mit *-Fußnote: „Die übrigen Bestimmungen des Art. 29 CSDDD sollen nur noch anwendbar sein, falls das nationale Recht (freiwillig) eine zivilrechtliche Haftung vorsieht.“

¹⁵⁸ Vgl. *Kieninger*, ZIP 2025, 682 (683).

¹⁵⁹ *Nowalder*, ZIP 2025, 2925 (2933).

teilweise im Wege richtlinienkonformer Auslegung lösen. Wo eine richtlinienkonforme Auslegung am Wortlaut der deutschen Bestimmungen scheitert, droht jedoch ein unionsrechtlicher Staatshaftungsanspruch.¹⁶⁰

101 Divergenzen zwischen Richtlinien- und nationalem Recht finden sich beispielsweise in folgenden Bereichen:

- Die deutschen Verjährungsregelungen der §§ 195, 199 BGB sind mit Art. 29 Abs. 3 lit. a CSDDD in zwei zentralen Punkten unvereinbar: Erstens unterschreitet die dreijährige Regelverjährungsfrist des § 195 BGB die unionsrechtlich geforderte Mindestfrist von fünf Jahren; eine Kompensation durch die kenntnisunabhängige Zehnjahresfrist des § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB scheidet aus, weil Art. 29 Abs. 3 lit. a CSDDD erkennbar eine subjektive, kenntnisabhängige Frist im Blick hat. Zweitens kennt das BGB kein dem Beendigungsprinzip der Richtlinie entsprechendes Strukturelement, sodass die Frist nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB auch während eines noch andauernden Verstoßes läuft, was bei strukturellen Dauerverstößen in der Lieferkette zur faktischen Vereitelung des Klagerechts führen kann. Eine richtlinienkonforme Auslegung der §§ 195, 199 BGB genügt diesen Anforderungen nicht, weil die Anpassung der Fristlänge und die Einführung des Beendigungsprinzips ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage contra legem wären.
- Art. 29 Abs. 3 lit. b CSDDD verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Verfahrenskosten für Kläger nicht unverhältnismäßig hoch sind; die Norm konkretisiert das Recht auf effektiven Rechtsschutz (vgl. ErwGr. 82). Das deutsche Prozesskostenrecht erscheint mit dieser Anforderung grundsätzlich vereinbar. Im Einzelfall können für die Betroffenen jedoch Härten bestehen, die das Recht auf effektiven Rechtsschutz beeinträchtigen: Das Zusammenspiel aus streitwertbasiertem Gebührensystem, Unterliegensprinzip aus § 91 ZPO und der tatsächlichen Komplexität von Lieferkettenklagen erzeugt in typischen Fällen ein Kostenrisiko, das für strukturell schwächere Kläger abschreckend wirken kann. Mit Blick auf Art. 29 Abs. 3 lit. b CSDDD können daher Kostenerleichterungen für den Einzelfall erforderlich sein. Als Regelungsvorbild könnte § 12 Abs. 3 UWG dienen, wonach die Gerichts- und Anwaltsgebühren auf Antrag nur nach einem der wirtschaftlichen Lage der begünstigten Partei angepassten Teilstreitwert bemessen werden.
- Art. 29 Abs. 3 lit. e CSDDD verpflichtet die Mitgliedstaaten, gerichtliche Anordnungen zur Offenlegung von Beweismitteln zu ermöglichen, sofern der Kläger eine hinreichende, auf zumutbar zugänglichen Tatsachen beruhende Begründung vorgelegt hat, die die Plausibilität seines Anspruchs stützt. § 142 ZPO genügt diesen Anforderungen nicht:¹⁶¹ Er setzt einen vollständig schlüssigen Klagevortrag¹⁶² sowie die konkrete Bezeichnung der vorzulegenden Urkunde voraus und kennt weder die richtlinienrechtlich vorgesehene Absenkung der Substantiierungslast auf das zumutbare Maß noch eine kategorienweise Beweismittelbezeichnung.¹⁶³ Zudem beschränkt sich § 142 ZPO auf Urkunden, während sich Art. 29 Abs. 3 lit. e CSDDD allgemein auf Beweismittel bezieht.¹⁶⁴ Angesichts des klaren Wortlauts von § 142 ZPO kommt eine richtlinienkonforme Auslegung insoweit nicht in Betracht. Der nationale Gesetzgeber ist daher gehalten, z.B. nach dem Vorbild des § 33g GWB – der die strukturell vergleichbare Vorgabe aus Art. 5 der Kartellschadensersatz-RL 2014/104/EU umgesetzt hat – eine spezialgesetzliche Offenlegungsnorm zu schaffen.

¹⁶⁰ EuGH, NJW 1992, 165 – *Frankovich*.

¹⁶¹ Vgl. *Nowalder*, ZIP 2025, 2925 (2931 ff.); *Steinbrück/Traub*, MDR 2024, 1141 (1149).

¹⁶² BGH, BeckRS 2019, 7939 Rn. 15.

¹⁶³ Vgl. *Musielak/Voit/Stadler*, 22. Aufl. 2025, ZPO § 142 Rn. 4a.

¹⁶⁴ *Steinbrück/Traub*, MDR 2024, 1141 (1148).

102 Weitere Fragen wirft die Regelung aus Art. 29 Abs. 3 lit. c CSDDD auf, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Kläger endgültige oder vorläufige Unterlassungsmaßnahmen beantragen können. Aufgrund ihres Regelungszusammenhangs wird diese Vorgabe verbreitet als bloße Prozessregelung angesehen.¹⁶⁵ Sie soll aber nicht bloß die Möglichkeit eines einstweiligen Rechtsschutzes sicherstellen, sondern setzt das Bestehen materiellrechtlicher Unterlassungsansprüche voraus.¹⁶⁶ Fraglich ist, ob diese Richtlinienvorgabe ungeachtet der Streichung von Art. 29 Abs. 1 CSDDD fortbesteht. Dafür spricht, dass sie von den mit der Omnibus-I-Richtlinie verbundenen Änderungen nicht unmittelbar betroffen ist. Zudem ist das Anspruchsziel – Abstellen von Sorgfaltspflichtverstößen durch das Ergreifen einer Maßnahme oder das Einstellen eines Verhaltens – unabhängig vom Bestehen eines Schadensersatzanspruchs auf Sekundärebene. Art. 29 Abs. 3 lit. c CSDDD ließe sich also durchaus so verstehen, dass die Mitgliedstaaten entsprechende materiellrechtliche Unterlassungsansprüche einführen müssen. Ansonsten bliebe der Rückgriff auf den quasinegatorischen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB analog, der hinsichtlich seiner Anspruchsziele aber möglicherweise über die Richtlinienvorgaben hinausgeht.¹⁶⁷

e) Haftungsfolgen gesetzgeberischer Untätigkeit: Das ausländische Haftungsrecht

103 Als besonders problematisch erweist es sich, dass die Omnibus-I-Richtlinie mit Art. 29 Abs. 7 CSDDD die international zwingende Anwendung der Richtlinienvorgaben gestrichen hat. Damit ist fraglich, ob das mitgliedstaatliche Haftungsrecht in internationalen Lieferkettenfällen überhaupt zur Anwendung gelangt. Zwar hält die Omnibus-I-Richtlinie in ihrem ErwGr. 49 fest, dass es nunmehr den Mitgliedstaaten freisteht, ihre Umsetzungsbestimmungen zu Eingriffsnormen i.S.d. Art. 16 Rom II-VO zu erklären. Außerdem können die Gerichte der Mitgliedstaaten auch ohne eine ausdrückliche Regelung gehalten sein, die Umsetzungsbestimmungen im Rahmen von Menschenrechtsklagen als Eingriffsnormen anzuwenden. Angesichts der Streichung des Art. 29 Abs. 7 CSDDD ist es jedoch unklar, ob ein Gericht dem nationalen Umsetzungsrecht zukünftig Eingriffsnormcharakter zuerkennen wird. Sollte die Regelung des § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG – was allerdings zweifelhaft ist (Rn. 106) – unverändert Bestand haben, dürften die deutschen Gerichte an einer entsprechenden Einordnung der Umsetzungsbestimmungen sogar rechtlich gehindert sein.¹⁶⁸

104 Sofern das nationale Umsetzungsrecht nicht über Art. 16 Rom II-VO als Eingriffsnorm zur Anwendung gelangt, würde in einer Menschenrechtsklage aufgrund der Regelanknüpfung gemäß Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO in der Regel das ausländische Haftungsrecht des Erfolgsorts maßgeblich sein (s.o. Rn. 48 ff.). Welche Haftungsfolgen damit im Einzelnen verbunden sind, lässt sich für die Rechtsanwender kaum vorhersagen. Man wird jedenfalls nicht davon ausgehen dürfen, dass die Anwendung ausländischen Haftungsrechts für Unternehmen keine oder nur geringe Haftungsrisiken bereithält.¹⁶⁹ Im Gegenteil lässt sich mit Blick auf die bisherigen Menschenrechtsklagen in England (Vedanta, Shell, Dyson etc.) festhalten, dass sich das *common law* für eine Unternehmenshaftung deutlich aufgeschlossener zeigt als das deutsche Recht (vgl. bereits oben Rn. 65 ff.) und auch die mit der Omnibus-I-Richtlinie gestrichene Haftungsregelung aus Art. 29 Abs. 1 CSDDD. Danach kann es für eine Konzernhaftung genügen, dass die Muttergesellschaft in ihren Veröffentlichungen vorgibt, ihre

¹⁶⁵ *Hagel/Wiedmann*, CCZ 2025, 116 (124); *Kieninger*, ZIP 2024, 1037 (1046); *Nowalder*, ZIP 2025, 2925 (2926).

¹⁶⁶ *Brunk*, CRZ 2024, 130 (135); *Steinbrück/Traub*, MDR 2024, 1141 (1148).

¹⁶⁷ Näher *Steinbrück/Traub*, MDR 2024, 1141 (1148).

¹⁶⁸ Vgl. aber *MüKoBGB/Wagner*, 9. Aufl. 2024, BGB § 823 Rn. 128, nach dem ungeachtet des § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG für die Sorgfaltspflichten sich eine Qualifikation als Eingriffsnorm iSd § 16 Rom II-VO erwägen ließe.

¹⁶⁹ Vgl. auch EU-Kommission, Commission Staff Working Document v. 26.02.2025, SWD(2025) 80 final, S. 40: „This [i.e., the deletion of Art. 29(1) CSDDD] will reduce risks for companies within national jurisdictions that have more limitative liability regimes in terms of the applicable conditions than those set out in Article 29(1) CSDDD. But the overall risk reduction will depend on the possible increase of liability risks in other jurisdictions with conditions more favourable to the victim (e.g., strict liability without a fault requirement).“

Tochtergesellschaften zu beaufsichtigen und zu kontrollieren, während sie dies in Wahrheit gerade nicht tut und sich so ihrer öffentlich übernommenen Verantwortung entzieht.¹⁷⁰ Zuletzt hat sich der UK Court of Appeal offen dafür gezeigt, diese Rechtsprechung auf Zulieferfälle zu übertragen¹⁷¹ und insoweit keinen Widerspruch durch den UK Supreme Court erfahren.¹⁷² Vor diesem Hintergrund könnte es sich für Betroffene und Unternehmen gleichermaßen günstig erweisen, wenn die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie ein ausgewogenes Haftungsregime schaffen und dieses insgesamt zur Eingriffsnorm erklären (vgl. bereits Rn. 52).

III. Fazit und Handlungsempfehlungen für den Umsetzungsgesetzgeber

- 105 Die Streichung von Art. 29 Abs. 1 CSDDD stellt den Umsetzungsgesetzgeber vor erhebliche Herausforderungen. Diese bestehen zunächst darin, ein eigenes Verständnis für die widersprüchlichen Vorgaben zur zivilrechtlichen Haftung zu entwickeln. Insoweit wurde bereits dargelegt, dass viel dafür spricht, trotz der Streichung des unionsrechtlichen Haftungstatbestands von einer mitgliedstaatlichen Pflicht zur Gewährleistung der zivilrechtlichen Haftung auszugehen (s.o. Rn. 90). Dafür kann der deutsche Gesetzgeber entweder die unglückliche¹⁷³ Regelung des § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG streichen und dadurch eine Durchsetzung der Sorgfaltspflichten über das Deliktsrecht ermöglichen. Zweckmäßiger erscheint es allerdings, eine eigenständige Haftungsregelung zu schaffen, die zugleich die Vorgaben aus Art. 29 Abs. 3 bis 5 CSDDD umsetzt.¹⁷⁴ Diese Regelung könnte der Gesetzgeber zugleich zur Eingriffsnorm erheben und dadurch einer Anwendung ausländischen, mitunter haftungsfreundlicheren Haftungsrechts vorbeugen. Für Betroffene wie Unternehmen ginge damit langfristig ein erheblicher Gewinn an Rechtssicherheit einher.
- 106 Falls der Gesetzgeber mit Blick auf die politischen Verhältnisse von einer expliziten Haftungsregelung absieht, stellt sich die Folgefrage, ob die Regelung in § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG bestehen bleiben kann. Das erscheint zweifelhaft, weil der Haftungsausschluss einer effektiven Rechtsdurchsetzung entgegensteht und damit dem unionsrechtlichen Effektivitätsprinzip (*effet utile*) widersprechen dürfte. Die Mitgliedstaaten dürfen ihr nationales Recht nämlich nicht in einer Weise ausgestalten, dass sie die Ausübung der unionsrechtlich verbürgten Rechte praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.¹⁷⁵ Hinzu kommt, dass die Mitgliedstaaten nach ErwGr. 49 ausdrücklich aufgefordert sind, einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten. Damit verträgt sich der Haftungsausschluss in § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG ersichtlich nicht. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass der EuGH diese Regelung bei erster Gelegenheit verwerfen wird, sollte der deutsche Gesetzgeber daran festhalten wollen.
- 107 Unabhängig davon, ob die zivilrechtliche Haftung durch den Gesetzgeber oder den EuGH ermöglicht wird – übermäßige Haftungsrisiken für Unternehmen sind damit nicht zu befürchten: Erstens steht den Unternehmen bei der Risikoanalyse und -bewertung gemäß Art. 8 CSDDD, der Priorisierung gemäß

¹⁷⁰ *Vedanta v Lungowe* [2019] UKSC 20 Rn. 53: „[T]he parent may incur the relevant responsibility to third parties if, in published materials, it holds itself out as exercising that degree of supervision and control of its subsidiaries, even if it does not in fact do so. In such circumstances its very omission may constitute the abdication of a responsibility which it has publicly undertaken.“; hierzu Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Rühl/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Anh II Rn. 45.

¹⁷¹ *Limbu v Dyson* [2024] EWCA Civ 1564 Rn. 18: „As to the negligence claim, the circumstances capable of giving rise to parent company liability for harm suffered by individuals as a result of a foreign subsidiary’s operations, which it is said can extend to harm caused by the subsidiary’s supply chain contractor“;

¹⁷² Vgl. *Limbu v Dyson*, UKSC/2025/0019: „Permission to appeal be REFUSED because the application does not raise a point of law of general public importance.“

¹⁷³ Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß/Bachmann/Brunk, 1. Aufl. 2023, LkSG § 3 Rn. 122 ff.

¹⁷⁴ Mit entsprechender Empfehlung vor Verabschiedung der Omnibus-I-Richtlinie bereits *Kieninger*, ZIP 2024, 1037 (1048); zustimmend *Brunk*, CRZ 2024, 130 (138); *Verse*, AcP 225 (2025), 857 (889); *Wais*, JZ 2025, 177 (186).

¹⁷⁵ Vgl. EuGH, NJW 2023, 1111 Rn. 93 – Mercedes Benz; NJW 2025, 2983 Rn. 68 – Volkswagen.

Art. 9 CSDDD sowie der Wahl „geeigneter Maßnahmen“ nach Art. 10 und 11 CSDDD ein weiter Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu, der die gerichtliche Kontrolldichte im Rahmen eines Schadensersatzprozesses erheblich reduziert.¹⁷⁶ Zweitens sind – vorbehaltlich etwaiger Beweiserleichterungen durch die Rechtsprechung – für die Betroffenen erhebliche Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der Kausalität zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Schaden zu überwinden; diese Beweislastverteilung wird durch die Beweismittelvorlagebefugnisse aus Art. 29 Abs. 3 lit. e CSDDD nicht verändert.¹⁷⁷ Drittens bestehen für die private Rechtsdurchsetzung erhebliche faktische Hürden (geografische Umstände, Informationsasymmetrien, begrenzte Personal- und Finanzmittel etc.), weshalb davon ausgegangen werden kann, dass sich die Verfahren auch nach Einführung einer Haftungsregelung auf wenige strategische Klagen beschränken werden.¹⁷⁸ Dies zeigt der vergleichende Blick nach Frankreich, wo das Tribunal judiciaire de Paris am 12. März 2026 ein erstes Haftungsurteil gesprochen hat,¹⁷⁹ obwohl das französische *Loi de Vigilance* bereits seit 2017 besteht. Trotz dieser Einschränkungen bewirkt die zivilrechtliche Haftung ein zweckmäßiges Enforcement in gravierenden Fällen und trägt damit zu einer Weiterentwicklung und besseren Wirksamkeit des Lieferkettenrechts und einer Stärkung der Betroffenenrechte bei.

¹⁷⁶ Brunk, CRZ 2024, 130 (133); Verse, AcP 225 (2025), 857 (884).

¹⁷⁷ Vgl. Verse, AcP 225 (2025), 857 (890 f.).

¹⁷⁸ Näher Wagner, ZEuP 2023, 517 (525 ff.).

¹⁷⁹ Tribunal judiciaire de Paris (34ème chambre), Urt. v. 12.3.2026 – RG 22/04017 – Sherpa u.a. ./ Laboratoires de Biologie Végétale Yves Rocher.